



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2023

Nummer 48

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2030	27.11.2023	Zweite Änderung des Runderlasses „Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit“	1372
2128	24.11.2023	Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023	1372
2128	27.11.2023	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 geschädigten Krankenhäuser	1375
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
21630	23.11.2023	Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen	1376
2170	23.11.2023	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum Aufbau kommunaler Präventionsketten	1380
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
221	20.11.2023	Satzung der Stiftung „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“	1388
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
702	24.11.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Umweltwirtschaftsrichtlinie – UW-RL)	1391

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
07.11.2023	Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1417
02.11.2023	Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	1417

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2030

**Zweite Änderung des Runderlasses
„Benennung von Beamtinnen, Beamten und
Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und
Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichts-
barkeit und der Sozialgerichtsbarkeit“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– I B 4 – 01.05.01. –

Vom 27. November 2023

1

Der Runderlass „Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit“ vom 31. Juli 2014 (MBL NRW. S. 452), der durch Runderlass vom 27. Juli 2018 (MBL NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)“ durch die Wörter „17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)“ und die Wörter „12 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)“ durch die Wörter „18 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 1372

2128

**Grundsätze zur Einzelförderung nach
§ 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 24. November 2023

1

Förderzweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen nach § 21a in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KHGG NRW, nach Maßgabe dieser Richtlinie, die im Investitionsprogramm nach den §§ 6 bis 8 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, im Folgenden KHG, ausgewiesen sind. Für die Jahre 2023 bis 2027 wird die „Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 unter Berücksichtigung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen“ als Förderschwerpunkt benannt.

1.1

Für die Auswahl der im Rahmen des Förderschwerpunkts zu fördernden Investitionsmaßnahmen gelten folgende Förderkriterien zur Sicherstellung der flächen-

deckenden und wohnortnahen Krankenhausversorgung, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

- a) die Reduktion einer Über- oder Unterdeckung mit (teil-)stationären Versorgungsangeboten beziehungsweise Beseitigung einer Fehlallokation mit (teil-)stationären Versorgungsangeboten,
- b) die Bildung von Kooperationen oder Krankenhausverbänden sowie die Konzentration von Leistungsgruppen, Krankenhäusern und Betriebsstellen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHGG NRW.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist der erforderlichen Klimaanpassung und dem Klimaschutz in der stationären Krankenhausversorgung Rechnung zu tragen.

Das Land kann im Rahmen des Förderaufrufs weitere Förderkriterien beziehungsweise Einzelheiten bezüglich der vorgenannten Förderkriterien definieren.

1.2

Bei der Einzelförderung handelt es sich um eine nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 KHG gesetzlich verankerte Investitionskostenförderung, auf die die Krankenhäuser gemäß § 8 Absatz 1 KHG Anspruch haben.

Der Anspruch auf Einzelförderung erstreckt sich auf die im Rahmen der hierfür in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3

Die Einzelförderung von Investitionsmaßnahmen nach § 21a KHGG NRW ist nur möglich, wenn die Investitionsmaßnahme die Voraussetzungen des Förderschwerpunkts „Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 unter Berücksichtigung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen“ erfüllt und im Investitionsprogramm aufgenommen ist.

Ein Rechtsanspruch entsteht erst durch die schriftliche Bewilligung der Fördermittel. Die Bewilligung wird mit Nebenbestimmungen versehen, die zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Versorgungsziele des Krankenhausplans NRW 2022 erforderlich sind. Die für das Krankenhauswesen geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Kosten von Investitionsmaßnahmen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW. Dies entspricht den im Rahmen der Baupauschale förderungsfähigen Investitionsmaßnahmen. Die Förderung von Instandhaltungs- und Betriebskosten zählt nicht dazu. Im Einzelnen können die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie die Wiederbeschaffung von langfristigen Anlagegütern gefördert werden.

3

Investitionsprogramm

Zur Verwirklichung der in § 1 KHGG NRW genannten Ziele stellt das für die Krankenhausversorgung zuständige Ministerium, im Folgenden zuständiges Ministerium, ergänzend zu den Pauschalmitteln nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW ein Investitionsprogramm gemäß den §§ 6 und 8 KHG für die Einzelförderung im Zeitraum 2023 bis 2027 auf. Dieses wird bei Bedarf fortgeschrieben.

3.1

Das Investitionsprogramm enthält die für die Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW im Zeitraum 2023 bis 2027 je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel sowie die ausgewählten Fördermaßnahmen nach § 21a KHGG NRW mit den jeweiligen Förderhöhen.

3.2

Allein mit der Aufnahme einer Maßnahme in das Investitionsprogramm ist ein Rechtsanspruch auf Einzelförde-

zung nicht verbunden. Dieser entsteht erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

3.3

Der Landesausschuss für Krankenhausplanung ist zum Entwurf des aufgestellten Investitionsprogramms für die Einzelförderung zur „Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 unter Berücksichtigung von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen“ anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet das zuständige Ministerium abschließend.

4

Antragsberechtigte

Antragstellende können alle Krankenhausträger sein, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt des Förderantrags im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 Absatz 1 KHG förderberechtigt sind oder die im Rahmen der ersten Runde der regionalen Planungsverfahren zur Umsetzung des neuen Krankenhausplans erstmalig einen Antrag auf Planaufnahme gestellt haben. Nur im Falle einer Aufnahme in den Plan und in das Investitionsprogramm entsteht der grundsätzliche Anspruch auf eine Förderung. Insolvente Krankenhausträger sind von der Förderung ausgeschlossen. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Krankenhausträgers bis zum 31. Dezember 2033 eröffnet werden, wird die Bewilligung der Förderung widerrufen, sofern das Insolvenzverfahren einer zweckentsprechenden Mittelverwendung entgegensteht.

5

Fördervoraussetzungen

5.1

Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen nach § 21a Absatz 1 KHGG NRW in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW, die im Rahmen des Förderschwerpunkts mindestens eines der ausgewiesenen Förderkriterien nach Nummer 1.1 erfüllen.

Förderfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus notwendig sind. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Ein Drittel der bewilligten Mittel ist für Klimaanpassungsmaßnahmen aufzuwenden.

5.2

Für eine Förderung nach § 21a KHGG NRW ist die Antragstellung gemäß Nummer 8 notwendig. Mit der Antragstellung erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme in das Investitionsprogramm.

5.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem 27. April 2022 (an diesem Tag wurde der Krankenhausplan 2022 veröffentlicht) mit der Maßnahme begonnen worden ist (vorzeitiger Maßnahmebeginn). Als Maßnahmebeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten insbesondere Planungen, Erwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn der Maßnahme.

5.4

Mit der Maßnahme muss spätestens zwölf Monate nach der ersten Auszahlung der Fördermittel begonnen werden. Spätestens bis einschließlich zum 1. Juli 2027 muss der Baubeginn tatsächlich erfolgt sein. Die geförderte Maßnahme muss spätestens bis einschließlich zum 31. Dezember 2033 beendet sein. Das zuständige Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5.5

Soweit die krankenhauplanerischen Feststellungen gemäß § 16 Absatz 1 KHGG NRW in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KHGG NRW des bestandskräftigen Feststellungsbescheids nach Abschluss des regionalen Planungskonzepts nicht dem Zweck dieses Bewilligungsbescheides entsprechen, behält sich die nach § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 21. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Bewilligungsbehörde, im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt, den Widerruf der Bewilligung vor.

6

Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1

Die der Förderung zugrundeliegende Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

6.2

Der Festbetrag entspricht den anerkannten förderungsfähigen Kosten der Maßnahme. Die Förderung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Eintritt der Bestandskraft ausgezahlt. Sie kann insbesondere für die Verfeinerung der Planung bis zu Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, im Folgenden HOAI, genutzt werden. Die Auszahlung der in der Folge weiteren Raten erfolgt anteilig jährlich, jedoch immer in voller Höhe der jeweiligen jährlichen Rate. Mit Bewilligung einer Maßnahme erhält der Förderempfänger einen Auszahlungsplan durch die Bewilligungsbehörde ausgehändigt.

6.3

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung der geplanten Kosten, sind die Mehrkosten durch den Krankenhausträger zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für noch in diesem Umfang nicht in der Förderung bedachte Baupreissteigerungen der bewilligten Maßnahme.

Sofern dies im Ausgangsantrag angemeldet wurde, wird abweichend hiervon der zunächst bewilligte Förderbetrag um den durch das Statistische Bundesamt ermittelten Baupreisindex „Gewerbliche Betriebsgebäude“ (Betrachtungszeitraum zwölf Monate nach Antragsfrist) erhöht, sofern der Antragsteller innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids die vollständigen Planungsunterlagen nach Leistungsphase 3 HOAI unaufgefordert an die Bewilligungsbehörde übermittelt und diese eine Kostensteigerung ausweisen.

Werden die vorgenannten Planungsunterlagen nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht formgerecht an die Bewilligungsbehörde übermittelt, besteht kein Anspruch auf Erhöhung des zunächst bewilligten Förderbetrages.

Die Erhöhung des Förderbetrags ist auf 10 Prozent des zunächst bewilligten Förderbetrages begrenzt.

7

Sonstige Förderbestimmungen

7.1

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Fördermittel oder auf deren Höhe haben, unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.2

Die bewilligten Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge

aus Veräußerung und Versicherungsleistungen sind dem jeweiligen Bankkonto zuzuführen.

7.3

Da das zuständige Ministerium das Ziel eines klimaneutralen Krankenhauses unterstützt, sind bei der Umsetzung der bewilligten Maßnahmen die Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Dazu gehören zum Beispiel

- a) alle baulichen Maßnahmen zur Umstellung von fossilen Energie- und Heizungsträgern auf erneuerbare Energien; technische Anpassungen in den Bereichen Lüftungstechnik, Dämmung, Kälte- und Hitzeschutz sowie Beleuchtung; Lösungen für Energieeinspeisung und Wärmespeicherung,
- b) Wärme- und Hitzeschutzmaßnahmen an Fassade und Dächern, Einbau von wärmedämmenden Fenstern sowie Sonnenschutzverglasung, Verschattung zur Vermeidung von Sonneneinstrahlung und Hitze und in sensiblen Bereichen eine Klimatisierung,
- c) Bäume, die Patientenzimmer verschatten, Fassaden- und Dachbegrünungen und
- d) die Auswahl von Baumaterialien bezüglich der Klimabilanz und der Wirkung auf das Raumklima.

Weitere Beispiele können einer Übersicht entnommen werden, die auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht wird.

Anderweitige Förderprogramme, die speziell dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen, sind ergänzend zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW zu nutzen.

7.4

Barrierefreiheit ist Standard und ist bei jeder baulichen Veränderung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) umzusetzen.

8

Antragsverfahren

8.1

Für die Einzelförderung ist eine Antragstellung erforderlich. Das zuständige Ministerium bestimmt jeweils die Antragszeiträume, die Entscheidungszeitpunkte für Ermessensentscheidungen sowie die verfügbaren Förderbeträge für verschiedene Förderrunden. Beides gibt das zuständige Ministerium auf seiner Internetseite bekannt. Ebenfalls ist das Antragsmuster auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums zu finden. Das zuständige Ministerium behält sich vor, für frühzeitig eingereichte Maßnahmen noch vor Ablauf der Antragsfrist die förderrechtliche und baufachliche Prüfung bei der gemäß Nummer 5.5 zuständigen Bewilligungsbehörde zu veranlassen. Förderanträge aus vergangenen Förderrunden der Einzelförderung 2023 bis 2027, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zunächst keine Förderzusage erhalten haben, werden automatisch in der nächsten Förderrunde wieder in die Ermessensentscheidung miteinbezogen. Eine erneute Antragstellung ist daher nicht erforderlich. Ergänzungen oder Änderungen des bereits eingereichten Antrags können unter Bezugnahme auf diesen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

8.2

Der Antrag auf Einzelförderung ist ausschließlich elektronisch fristgerecht über das von der zuständigen Bewilligungsbehörde bekanntgegebene IT-Verfahren einzureichen. Das elektronische Antragsformular ist vollständig auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Weitere Unterlagen als die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen können im weiteren Verfahren von der Bewilligungsbehörde nachgefordert werden.

8.3

Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Antragstellung führt zum Ausschluss.

8.4

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der ergänzende Einsatz von Mitteln aus der Pauschalförderung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW, die dem Träger zur Verfügung stehen, ist möglich.

9

Prüfungsverfahren

9.1

Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen prüfen und bewerten die Förderanträge in krankenhauplanerischer Hinsicht. Sie leiten die Prüfungsergebnisse ihrer krankenhauplanerischen Prüfungen an das zuständige Ministerium und die Bewilligungsbehörde weiter.

9.2

Nach der Bewertung der örtlich zuständigen Bezirksregierung, führt die Bewilligungsbehörde die förderrechtliche und baufachliche Prüfung der Förderanträge durch. Kommt sie im Prüfungsverfahren zu dem Ergebnis, dass ein förderfähiger Förderantrag nicht vollständig ist, muss sie den Krankenhausträger einmalig zur Nachbesserung innerhalb einer festgelegten Frist auffordern.

Eine weitergehende inhaltliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn es sich um ein förderfähiges Fördervorhaben handelt.

9.3

Die Bewilligungsbehörde leitet die Prüfungsergebnisse ihrer förderrechtlichen und baufachlichen Prüfung an das zuständige Ministerium und die örtlich zuständige Bezirksregierung weiter. Eine Weiterleitung der Prüfungsergebnisse von nicht förderfähigen Anträgen ist nicht erforderlich. Die Bewilligungsbehörde informiert das zuständige Ministerium jedoch mindestens über die Gründe, die zum Fehlen der Förderfähigkeit führen. Die Prüfungstiefe erstreckt sich auf die laut Antragsmuster geforderten Unterlagen, die sich an den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie den für das Krankenhauswesen geltenden Rechtsvorschriften orientieren, nicht aber an § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung.

9.4

Das zuständige Ministerium prüft die Prüfungsergebnisse auf Plausibilität.

10

Auswahlverfahren

10.1

Das zuständige Ministerium wählt die Fördermaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus.

10.2

Sofern die förderfähigen Kosten der beantragten Fördermaßnahmen die für die jeweilige Förderrunde zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, führt das zuständige Ministerium eine Priorisierung der förderfähigen Maßnahmen auf der Grundlage der unter Nummer 1.1 genannten Förderkriterien durch. Dabei sollen besonders berücksichtigt werden:

- a) die Stabilisierung der flächendeckenden Grundversorgung insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin sowie Geburtshilfe,
- b) die Auswirkungen des Vorhabens auf die regionale Krankenhausversorgung (beispielsweise Verbesserung der Struktur im ländlichen Raum oder Ballungsgebiet),
- c) die Anzahl der beteiligten Standorte und Betriebsstellen,

- d) die angestrebte Veränderung der Fallzahlen und Betten insgesamt und
- e) die festgestellte Über- oder Unterdeckung mit (teil-)stationären Versorgungsangeboten und/oder Fehlallokation bei spezifischen Leistungsgruppen.

Ausgangsgrößen bei den Nummern 3 und 4 sind der gemäß § 16 Absatz 1 KHGG NRW in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KHGG NRW bisherig bestandskräftige Feststellungsbescheid beziehungsweise die nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, für das Jahr 2019 übermittelten Daten. Als Vergleichsgröße sollen die Angaben aus der Maßnahmenbeschreibung, die dem Antrag auf Förderung beizufügen ist, herangezogen werden, sofern diese der Umsetzung der Krankenhausplanung nicht entgegenstehen.

Das Land kann im Rahmen des Förderaufrufs weitere Kriterien für die Priorisierung definieren.

10.3

Nach Priorisierung trifft das zuständige Ministerium eine vorläufige Entscheidung über die Auswahl der Fördervorhaben und hört den Landesausschuss für Krankenhausplanung an.

10.4

Nach Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung trifft das zuständige Ministerium die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Fördervorhaben.

11

Bewilligungsverfahren

11.1

Die Bewilligungsbehörde ist zuständig für die Bewilligung, Ablehnung, Auszahlung und Abrechnung der bewilligten Mittel. Darüber hinaus ist sie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der gewährten Fördermittel zuständig.

11.2

Der Bewilligungsbescheid enthält die entsprechenden Nebenbestimmungen und kann mit Auflagen versehen werden.

12

Verwendungsnachweis und Rückforderungsanspruch

12.1

Der Krankenhausträger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel der bis zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres verausgabten Fördermittel durch gesonderte Wirtschaftsprüfungsbescheinigungen gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Bewilligungsbehörde jährlich, spätestens jedoch zum 31. Oktober eines jeden Jahres, ein Sachstandsbericht vorzulegen. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand, einen Zeitablauf über die bisherigen und zukünftigen Umsetzungsschritte der Maßnahme und eine Übersicht über die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel.

12.2

Bis zur abschließenden zweckentsprechenden Verwendung sind die Bescheinigungen gemäß Nummer 12.1 gegenüber der Bewilligungsbehörde unaufgefordert jeweils bis zum Ende des auf den Prüfungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

12.3

Bei Zweifeln an der zweckentsprechenden Verwendung kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern. Der Krankenhausträger hat Einsicht in die dazu

erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

12.4

Die Feststellung einer Doppelförderung führt zu einer Erstattungspflicht der bewilligten Mittel.

Sofern ein Krankenhausträger den im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erteilten Versorgungsauftrag vor Ablauf eines Zeitraums von 15 Jahren in eigener unternehmerischer Entscheidung ganz oder teilweise ohne Billigung des zuständigen Ministeriums zurückgibt oder ihm dieser Versorgungsauftrag ganz oder teilweise aus Gründen, die dem Krankenhaus zuzurechnen sind, entzogen werden muss, muss er die erhaltenen Fördermittel zurückzahlen. Dabei erfolgt eine Kürzung des Rückzahlungsbetrages anteilig entsprechend des seit dem Datum des entsprechenden Feststellungsbescheides verstrichenen Zeitraums.

12.5

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Krankenhausträger zu prüfen.

13

Datenschutzerklärung

Die sich aus den übermittelten Antragsunterlagen einschließlich der für die Antragstellung erforderlichen förderrechtlichen und fachlichen Unterlagen und die sich aus den Prüfungen ergebenden Daten werden verarbeitet.

14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1372

2128

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 geschädigten Krankenhäuser

Runderlass

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 27. November 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die besonders durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 geschädigten Krankenhäuser vom 22. März 2023 (MBl. NRW. S. 367) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.1 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202)“ ersetzt.
- Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Am 3. August 2023 ist zudem das Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) in Kraft getreten.“

- b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Wörter „diesen Gesetzen“ ersetzt.
- c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Mit Artikel 2 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Durch die Gesetze“ ersetzt.
- d) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „eingefügt“ die Wörter „und erweitert“ eingefügt.
- e) In dem neuen Satz 7 werden nach der Angabe „31. März 2022“ die Wörter „sowie zum 1. Juli 2023“ eingefügt.
- f) In dem neuen Satz 8 werden nach der Angabe „31. März 2022“ die Wörter „und auch zum Datenstand 1. Juli 2023“ eingefügt.
3. In Nummer 3 werden die Wörter „dem Datenstand“ durch die Wörter „den Datenständen“ ersetzt und nach der Angabe „31. März 2022“ die Wörter „und 1. Juli 2023“ eingefügt.
4. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§26f Absatz 2“ die Wörter „und Absatz 2a“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „BAS“ die Wörter „bezüglich der Ausgleichszahlung nach § 26f Absatz 2 KHG“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „, bezüglich der Ausgleichszahlung nach § 26f Absatz 2a KHG einen Betrag in Höhe von 5 288,52 Euro je Bett.“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „diesen Betrag“ durch die Wörter „diese Beträge“ und die Wörter „dem Datenstand“ durch die Wörter „den Datenständen“ ersetzt sowie nach der Angabe „31. März 2022“ die Wörter „und 1. Juli 2023“ eingefügt.
5. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Hierzu“ durch die Wörter „Für die Fördermittelgewährung bezogen auf den Datenstand 31. März 2022“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Für die Fördermittelgewährung bezogen auf den Datenstand 1. Juli 2023 ist bis zum 30. November 2023 ein Antrag an die Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars einzureichen, das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite zu diesem Zweck veröffentlicht wird. Die Auszahlung an das beantragende Krankenhaus erfolgt nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 2023.“

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 15. November 2023 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1375

21630

Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 23. November 2023

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, besonderen familiären Zielgruppen die gebührenermäßigste Teilnahme und Familien in besonderen Belastungssituationen sowie Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes die kostenlose Teilnahme an Bildungsveranstaltungen von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung zu ermöglichen. Mit

den verfügbaren Haushaltsmitteln sollen zum einen Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes, zum anderen besonders belastete Zielgruppen unterstützt werden.

Artikel 1

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Gebühreennachlass für sozial benachteiligte Familien

1.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum Nachlass von Gebühren aufgrund einer Teilnahme von sozial benachteiligten Familien und Kindern an Maßnahmen anerkannter Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

1.2.1

die aufgrund des in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 geregelten Gebühreennachlasses nicht gedeckten Ausgaben bei der Teilnahme von Personen aus besonderen familiären Zielgruppen an Mehrtagesveranstaltungen, Kursen sowie offenen Treffs beziehungsweise Maßnahmen (individueller Gebühreennachlass),

1.2.2

die Übernahme der Ausgaben für die Teilnahme von Kindern bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz,

1.2.3

die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern an mehrtägigen Familienbildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz, auch solchen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3, teilnehmen,

1.2.4

die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3.

1.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

1.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1

Die Förderung wird gewährt für die Teilnahme von Personen aus besonderen familiären Zielgruppen an Mehrtagesveranstaltungen, Kursen sowie offenen Treffs beziehungsweise Maßnahmen.

Die besonderen familiären Zielgruppen können je nach den Anforderungen und Bedarfen des Sozialraums variieren. Insbesondere können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgenden Zielgruppen angehören:

- a) Familien aus Gebieten mit unterdurchschnittlicher Sozial- und Infrastruktur;
- b) Familien mit niedrigem Einkommen;
- Hierzu zählen insbesondere: Familien mit Bezug von Leistungen aus dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitende und ihre Familien, Familien mit Bezug von Bildung- und Teilhabeleistungen, Familien mit Wohngeldbezug gemäß WoGG und Familien, die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG erhalten, sowie in Ausbildung befindliche Elternteile;
- c) Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern, Familien mit Einwanderungsgeschichte, Familien, in denen Menschen mit längerfristigen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen leben, vom Strafvollzug betroffene Familien etc.

1.4.2

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 1.2.2 ist es erforderlich, dass Kinder an mehrtägigen Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

1.4.3

Die Förderung gemäß Nummer 1.2.3 wird für die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder gewährt, die gemeinsam mit ihren Eltern an mehrtägigen Familienbildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz, auch solchen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3, teilnehmen.

1.4.4

Die Förderung gemäß Nummer 1.2.4 wird für die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder gewährt, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3.

1.4.5

Bei den Förderungen gemäß Nummer 1.2.3 und Nummer 1.2.4 ist je nach Zahl und Alter der Kinder oder aufgrund besonderer Umstände die Durchführung einer Maßnahme für Kinder auch durch mehrere Personen zulässig. Über das Erfordernis entscheidet die Einrichtung. Es ist zu dokumentieren. Entstandene Aufwendungen von Maßnahmen für Kinder gemäß Nummer 1.2.3 und Nummer 1.2.4 sind auch dann förderfähig, wenn die Maßnahmen nicht in Anspruch genommen wurden.

1.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

1.5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

1.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

1.5.4.

Bemessungsgrundlage

1.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind. Förderfähig sind ausschließlich die aufgrund des gewährten Gebührennachlasses tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben.

1.5.4.2

Gefördert werden:

- a) bei Kursen je Person und Kurs 30 Euro,
- b) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz je Tag und Person 39 Euro,
- c) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für die Teilnahme von Kindern je Tag und Kind 39 Euro,
- d) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für Maßnahmen für Kinder 39 Euro pro Tag und Person,
- e) bei Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen, 15 Euro pro Unterrichtsstunde.

Zeiten vor und nach der Maßnahme für Kinder sind mit einem Umfang von zwei Drittel einer Unterrichtsstunde in gleicher Höhe förderfähig.

Eine Unterschreitung des Pauschbetrages in Höhe von 15 Euro je Unterrichtsstunde ist zulässig. Sollte dadurch das Gesamtbudget unterschritten werden, so sind nur die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Maßnahme förderfähig.

Die Anzahl der teilnehmenden Kinder ist zu dokumentieren.

Im begründeten Einzelfall dürfen Teilnahmegebühren vollständig erlassen werden.

Eine Unterschreitung des Pauschbetrages pro Person ist möglich, wenn dadurch zusätzliche Personen in die Maßnahmen einbezogen werden können.

Der Gebührennachlass soll im Einzelfall wenigstens ein Viertel der Teilnahmegebühr betragen.

1.5.4.3

Bei Gruppenangeboten, die sich an besondere familiäre Zielgruppen gemäß Nummer 1.4.1 richten, kann der Ausgleich für den Gebührennachlass bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags berücksichtigt werden. Eine Berechnung pro teilnehmender Person ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der vollständige Erlass von Teilnahmebeiträgen beziehungsweise Gebühren bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags beziehungsweise der Gebühr ist bei Gruppenangeboten förderschädlich. Ein vollständiger Ausgleich für einen Erlass des Teilnahmebeitrags beziehungsweise der Gebühr ist ausschließlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls möglich.

1.5.4.4

Abweichend von Nummer 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze 900 Euro.

1.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.6.1

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

1.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.7

Verfahren

1.7.1.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie ist unter Verwendung des jeweiligen Musters bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

1.7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter. Die Bewilligungsbehörde gewährt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens die Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie unter Verwendung des jeweiligen Musters.

1.7.3**Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie erfolgt ohne Anforderung zu gleichen Teilen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

1.7.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis zu den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie nach dem jeweiligen Muster gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

1.7.5**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie gelten die VV/VVG zu § 44, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Artikel 2**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Landesprogramm „Elternstart NRW“****2.1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung von gebührenfreien Elternkursen durch anerkannte Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Elternstart-Kurse und Offene Treffs/ Maßnahmen mit der Bezeichnung „Elternstart NRW“.

2.3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

2.4**Zuwendungsvoraussetzungen****2.4.1****Inhalt**

Die Maßnahme muss den Vorgaben des gemeinsamen Rahmenkonzepts „Elternstart NRW“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Das Rahmenkonzept wird auf der Internetseite des für Familien zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

2.4.2**Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

„Elternstart NRW“ ist ein Angebot für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit Kindern im ersten Lebensjahr. Eltern oder andere Erziehungsberechtigte können gemeinsam oder getrennt teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Elternstart-Kurs soll im Jahresdurchschnitt bei sechs Erwachsenen liegen.

2.4.3**Gebührenfreiheit**

Teilnahmegebühren dürfen nicht erhoben werden. Eine Kombination mit gebührenpflichtigen Angeboten ist unzulässig. Sofern sich Kursangebote der Familienbildung an „Elternstart NRW“ – Kurse oder Offene Treffs anschließen, müssen sie als eigenes Kursangebot gekennzeichnet werden.

2.5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****2.5.1****Zuwendungsart:**

Projektförderung

2.5.2**Finanzierungsart:**

Festbetragsfinanzierung

2.5.3**Form der Zuwendung:**

Zuschuss / Zuweisung

2.5.4.**Bemessungsgrundlage****2.5.4.1**

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

2.5.4.2

Der Förderbetrag beträgt

- a) 500 Euro pro Elternstart-Kurs
- b) bei Offenen Elternstart-Treffs 50 Euro je Unterrichtsstunde.

2.5.4.3

Der zeitliche Umfang der Maßnahmen wird wie folgt festgelegt:

- a) für Elternstart-Kurse auf 10 Unterrichtsstunden
- b) für Offene Elternstart-Treffs mindestens eine Unterrichtsstunde pro Termin.

Eine Unterrichtsstunde wird gemäß § 22 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz bemessen.

2.6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****2.6.1**

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

2.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Artikel 3**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung****3.1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Eltern-Kind-Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung durch anerkannte Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2**Gegenstand der Förderung****3.2.1**

Durch niedrigschwellige Maßnahmen soll die Erziehungs- und Alltagskompetenz der Eltern gestärkt und die gesellschaftliche Teilhabe der Familien unterstützt werden.

Für Familien mit Fluchterfahrung sollen die geförderten Maßnahmen Eltern und Kindern einen geschützten Raum für familiäres Miteinander bieten und das Ankommen in der neuen sozialen Umgebung erleichtern.

3.2.2

Gefördert werden nicht gedeckte Ausgaben der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung für die Durchführung kostenloser Kurse und offener Treffs beziehungsweise Maßnahmen zur Teilnahme von Personen aus Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere aus Familien mit Fluchterfahrung.

3.3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

3.4**Zuwendungsvoraussetzungen****3.4.1**

Gefördert werden Kurse und Offene Treffs beziehungsweise Maßnahmen

- a) für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern und
- b) für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte.

3.4.2

Die Erhebung von Teilnahmegebühren ist förderschädlich.

3.4.3**Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung**

Bei der erstmaligen Beantragung ist vom Träger ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Ort der Angebotsdurchführung) über die Einbindung der Familienbildung in die örtliche Jugendhilfeplanung beizubringen. In den Folgejahren ist vom Träger zu bestätigen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses weiterhin gültig ist.

Für die konkret geplante Maßnahme bestätigt das zuständige Jugendamt, dass eine Abstimmung mit der ört-

lichen Jugendhilfeplanung erfolgt. Nach Ablauf von drei Jahren beziehungsweise bei Änderung der Maßnahme ist eine erneute Bescheinigung des Jugendamtes oder ein erneuter Jugendhilfeausschussbeschluss erforderlich.

Abweichend hiervon kann der bei der erstmaligen Antragstellung zu erbringende Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2024 ausnahmsweise im Nachgang zur Antragstellung erbracht werden. Von Seiten des antragstellenden Trägers ist zu versichern, dass die Einholung des Jugendhilfeausschussbeschlusses bereits eingeleitet worden ist.

3.5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen****3.5.1****Zuwendungsart:**

Projektförderung

3.5.2**Finanzierungsart:**

Festbetragsfinanzierung

3.5.3**Form der Zuwendung:**

Zuschuss / Zuweisung.

3.5.4**Bemessungsgrundlage****3.5.4.1**

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

3.5.4.2

Der Förderbetrag beläuft sich auf 50 Euro pro Unterrichtsstunde.

3.5.5**Umfang**

Für die Maßnahmen wird die Mindestdauer pro Termin auf eine Unterrichtsstunde gemäß § 22 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz festgelegt.

3.6**Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen****3.6.1**

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

3.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Runderlasses treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“ vom 26. November 2001 (MBl. NRW. S. 1552), die zuletzt durch Runderlass vom 1. Dezember 2022 (MBl. NRW. S. 998) geändert worden sind, außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen zu dieser Richtlinie werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen im Service-Portal „recht.nrw.de – bestens informiert“ unter dem Menüpunkt „Verkündungsblätter“ und auf den Internetseiten der Land-

schaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Format pdf elektronisch abrufbar.

Josefine P a u l

Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

– MBl. NRW. 2023 S. 1376

2170

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Landesprogramms
„kinderstark – NRW schafft Chancen“
zum Aufbau kommunaler Präventionsketten**

Runderlass

des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Az.: 97.20.01.01-000001

Vom 23. November 2023

1

Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, Zuwendungen zum Aufbau beziehungsweise zur Stärkung kommunaler Präventionsketten zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien von der Schwangerschaft bis zum Übergang von der Schule zum Beruf. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Aufbauend auf der Netzwerkkoordination „Frühe Hilfen“ fördert das Land prioritär die Netzwerkkoordination in der kommunalen Verwaltung für Kinder ab vier Jahren bis zum Übergang von der Schule zum Beruf.

2.2

Gefördert werden strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung in Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Darüber hinaus werden ausgewählte Maßnahmen gefördert, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern.

2.3

Soweit eine Doppelförderung oder eine anderweitige Finanzierung ausgeschlossen ist, kann die Zuwendung für ein oder mehrere der nachfolgenden Handlungsfelder eingesetzt werden:

- a) Familiengrundschulzentren,
- b) Lotsendienste in Geburtskliniken,
- c) Lotsendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, gynäkologischen und zahnärztlichen Arztpraxen,
- d) Einrichtung von Familienbüros sowie
- e) aufsuchende Angebote von Regeleinrichtungen wie Familienzentren, Familienbüros, Familienbildungs-

stätten oder Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger entscheidet über Art und Umfang dieser Maßnahmen.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Kreise und Städte, die Träger eines Jugendamtes in Nordrhein-Westfalen sind.

3.2

Bei fachübergreifenden Kooperationen einschließlich ämter- und dezernatsübergreifender Kooperationen kann die Zuwendung unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO an anerkannte Träger der Jugendhilfe weitergeleitet werden, wenn die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.2.5 sind zu erfüllen.

4.1

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verfügt über eine hauptamtliche örtliche Netzwerkkoordination beziehungsweise richtet eine solche ein, die die ämter- beziehungsweise dezernatsübergreifende Zusammenarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien koordiniert. Diese Netzwerkkoordination und die zuständige Dezernentin beziehungsweise der zuständige Dezernent sind der Bewilligungsbehörde im Antrag zu benennen.

4.1.2

Die in den Maßnahmen nach Nummer 2.2 eingesetzten Fachkräfte müssen über Kompetenzen in der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen oder dem Schul- und Sozialbereich mit entsprechender Qualifikation verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde. Gemäß § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Sorge dafür zu tragen, dass ihm ein Führungszeugnis über das in den Maßnahmen nach Nummer 2.2 eingesetzte Personal vorgelegt wird.

4.1.3

Die Maßnahmen dürfen nicht bereits aus Mitteln des Landes oder anderweitiger Förderprogramme oder Maßnahmen finanziert werden. Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig.

4.2

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1

Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Netzwerkkoordinatorin beziehungsweise der Netzwerkkoordinator bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist. Eine Förderung von

Netzwerkkoordinationsstellen beziehungsweise Stellenanteilen, die über andere Programme oder kommunal beziehungsweise anderweitig finanziert werden, ist ausgeschlossen. Verfügen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bereits über aus kommunalen Mitteln finanzierte Netzwerkkoordinierende, die Netzwerke von der Schwangerschaft bis zum Übergang von der Schule zum Beruf koordinieren, müssen diese der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragstellung namentlich benannt werden.

4.2.2

Förderung von Familiengrundschulzentren

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe a müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- a) die Grundschule ist eine Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS),
- b) die Grundschule befindet sich jeweils in einem Quartier mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen und beziehungsweise oder wird gemessen am örtlichen Durchschnitt von überdurchschnittlich vielen sozial benachteiligten Kindern besucht und
- c) der Träger des Ganztags ist beteiligt.

4.2.3

Lotsendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen, gynäkologischen und zahnärztlichen Praxen

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe c müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- a) Die Arztpraxis befindet sich in einem Quartier mit gemessen am örtlichen Durchschnitt überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen und
- b) Beratungsgespräche mit dem Lotsendienst können in einer störungsfreien Umgebung stattfinden.

4.2.4

Einrichtung von Familienbüros

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe d müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- a) Erstellung oder Weiterentwicklung eines Konzepts für das kommunale Familienbüro mit dem Ziel, die Informationslage von Familien zu verbessern und dadurch eine bedarfsentsprechende Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen zu sichern sowie
- b) eine gute Erreichbarkeit des Familienbüros.

4.2.5

Ausbau aufsuchender Angebote

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe e müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- a) die Maßnahmen werden in Quartieren mit gemessen am örtlichen Durchschnitt überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen platziert oder richten sich an Familien beziehungsweise Jugendliche in belastenden Lebenssituationen,
- b) die Maßnahmen werden an Orten durchgeführt, an denen sich die Adressatinnen und Adressaten ohnehin aufhalten und deren Personal sie bereits, wenigstens teilweise, kennen,
- c) die Maßnahmen sind organisatorisch an Familienzentren, Kitas oder anderen relevanten Regeleinrichtungen angebunden und stärken gerade Eltern der unter Buchstabe a genannten Zielgruppen in ihren Beziehungs-, Versorgungs- und Erziehungskompetenzen und
- d) die Maßnahmen haben eine Lotsen- und bei Bedarf Begleitungsfunktion, um Maßnahmen der Familienbildung, Familienberatung, Gesundheitsförderung sowie um Leistungen und Angebote der Arbeitsverwal-

tung oder Kindertagesbetreuung wahrnehmen zu können.

5

Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben im Handlungsfeld Nummer 2.2.

5.4.1.1

Notwendige und angemessene Sach- und Personalausgaben der hauptamtlichen örtlichen Netzwerkkoordination.

5.4.1.2

Ausgaben zur Nutzung und Pflege des Online Tools „Guter Start NRW“.

5.4.1.3

Ausgaben für Maßnahmen zur Feststellung von Lücken in der kommunalen Präventionskette.

5.4.2

Zuwendungsfähige Ausgaben im Handlungsfeld Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe a.

5.4.2.1

Sach- und Personalausgaben für die Konzeptentwicklung und Durchführung der Angebote.

5.4.2.2

Sach- und Personalausgaben zur Koordinierung der örtlichen Familiengrundschulzentren, soweit die Förderfähigkeit nicht gemäß Nummer 4.1.3 ausgeschlossen ist.

5.4.2.3

Sach- und Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Empfängerin oder des Empfängers der Weiterleitung, die diesem als Träger von Familiengrundschulzentren entstehen.

5.4.2.4

Im begründeten Ausnahmefall können auch Ausgaben für die notwendige Raumausstattung gefördert werden.

5.4.3

Zuwendungsfähige Ausgaben im Handlungsfeld Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe b.

5.4.3.1

Sach- und Personalausgaben für den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen.

5.4.3.2

Sach- und Personalausgaben für die Entwicklung eines Konzepts, welches Ziele und Leistungen des Angebotes darstellt, das Angebot von der Ermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgrenzt und die Verfahren zur Identifizierung von Unterstützungsbedarfen sowie zur Vermittlung in die „Frühen (und andere) Hilfen“ beschreibt.

5.4.4

Zuwendungsfähige Ausgaben im Handlungsfeld Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe c.

5.4.4.1

Sach- und Personalausgaben für den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen.

5.4.4.2

Sach- und Personalausgaben für die Entwicklung eines Fachkonzepts, welches Ziele und Leistungen des Angebotes darstellt, das Angebot von der Ermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgrenzt und die Verfahren zur Identifizierung von Unterstützungsbedarfen, die Zusammenarbeit zwischen dem Arzt, der Ärztin und den Medizinischen Fachangestellten und Lotsen sowie zur Vermittlung in lokale Angebote beschreibt.

5.4.5

Zuwendungsfähige Ausgaben zu Handlungsfeld Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe d.

5.4.5.1

Sachausgaben für Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen, auch zur digitalen Modernisierung.

5.4.5.2

Ausgaben für kleine bauliche Maßnahmen, wobei im Einzelfall ein Betrag von 5 000 Euro nicht überschritten werden darf.

5.4.5.3

Sach- und Personalausgaben der Konzeptentwicklung und konzeptionellen Weiterentwicklung von Familienbüros.

5.4.5.4

Personalstellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Empfängerin oder des Empfängers der Weiterleitung als Träger von Familienbüros können nicht gefördert werden. Zugelassen ist aber die Finanzierung von Honoraren oder zeitlich befristeter Stellenaufstockungen für die Konzeptentwicklung.

5.4.6

Zuwendungsfähige Ausgaben zu Handlungsfeld Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe e.

5.4.6.1

Sach- und Personalausgaben für die Konzeptentwicklung.

5.4.6.2

Sach- und Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften.

5.4.6.3

Sach- und Personalausgaben für die Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der im aufsuchenden Angebot tätigen Fachkräfte.

5.4.6.4

Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit zu den „Kommunalen Präventionsketten“.

5.5**Fördersatz**

Der Fördersatz beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Höchstbetrag pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger wird entsprechend dem Anteil der drei bis unter 18 Jahre alten Kinder und Jugendlichen im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung im Jugendamtsbezirk an allen drei bis unter 18 Jahre alten Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen gemäß der Anlage 4 festgelegt. Grundlage sind die jahresdurchschnittlichen Zahlen zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Jahr 2022.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Als Auflage sind Regelungen nach den Nummern 6.1.1 bis 6.3 in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.1.1

Es ist das Logo des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und folgende Standard-Formulierung zu verwenden: „Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen“.

6.1.2

Es ist außerdem das Logo „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zu verwenden. Das Wort „NRW“ kann durch den Namen der jeweiligen Kommune beziehungsweise des Kreises ersetzt werden. Das Logo kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration auch mit anderen positiven Aussagen zu den Zukunftschancen von Kindern kombiniert werden.

6.2.

Als maßnahmebezogene Regelungen sind die in den Nummern 6.2.1 bis 6.2.4 genannten Auflagen aufzunehmen.

6.2.1

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.2 ist die verbindliche Teilnahme an der Basisqualifizierung der Landesjugendämter zu gewährleisten, sofern es sich um eine neu eingestellte netzwerkkoordinierende Person handelt.

6.2.2

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe a ist zu gewährleisten, dass

- a) eine Einbindung des Schulverwaltungsamts erfolgt,
- b) eine Einbindung der Schulaufsicht mit positivem Votum erfolgt und
- c) ein Beschluss der Schulkonferenz zur Teilnahme gefasst wurde.

6.2.3

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe b ist zu gewährleisten, dass

- a) der Lotse beziehungsweise die Lotsin über eine fachliche Eignung insbesondere über einen sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss als Grundqualifikation, Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit, eine psychosoziale, pflegerische

oder medizinische Grundqualifikation und Kenntnisse der „Frühen Hilfen“ verfügt,

- b) die Geburtsklinik mindestens einen Raum mit einer Arbeitsplatzausstattung und die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben kostenfrei zur Verfügung stellt oder eine nachvollziehbare Umsetzungsperspektive skizziert wird, die deutlich macht, dass dies im Durchführungszeitraum verbindlich erreicht werden soll und
- c) das Angebot im Netzwerk „Frühe Hilfen“ vertreten ist.

6.2.4

Bei einer Maßnahme gemäß Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe c ist zu gewährleisten, dass

- a) der Lotse oder die Lotsin über eine fachliche Eignung verfügt, insbesondere über einen sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss als Grundqualifikation, Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit, eine psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation und
- b) das Angebot in einem der „Kommunalen Präventionskette“ zugehörigem Netzwerk vertreten ist, je nach Altersbezug zum Beispiel Netzwerk „Frühe Hilfen“ oder ein anderes Netzwerk.

6.3

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum endet am 31. Dezember 2024.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Anträge sind unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 bis zum 31. Januar 2024 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren Projekte am 1. Januar 2024 beginnen sollen, müssen ihren Antrag mit Ablauf des 29. Dezember 2023 eingereicht haben.

7.1.2

Maßnahmen des Aufrufs „kinderstark – NRW schafft Chancen“, die im Jahr 2023 gefördert wurden, können im Jahr 2024 auf Antrag fortgesetzt werden. In diesen Fällen muss der Antrag auf Fortsetzung mit Ablauf des 29. Dezember 2023 vorliegen. Nr. 1.3.4 der VV zu § 44 LHO ist anzuwenden.

7.1.3

Stehen nach Ende der Antragsfrist mit Ablauf des 31. Januar 2024 noch Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die oberste Landesjugendbehörde entscheiden, diese nach den Vorgaben dieser Richtlinie für zusätzliche Maßnahmen ergänzend bereit zu stellen. Antragsberechtigt sind nur Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, denen für das Haushaltsjahr 2024 bereits eine Zuwendung bewilligt worden ist. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 1. April 2024, eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist unzulässig.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Landesjugendämter. Sie bewilligen Zuwendungen durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.3

Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde einen Verwen-

dungsnachweis unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3 innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vor.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Richtlinie werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen im Service-Portal „recht.nrw.de – bestens informiert“ unter dem Menüpunkt „Verkünderblätter“ im Format pdf elektronisch abrufbar.

Anlage 4 - Aufteilung der Fördermittel 2024 für das Landesprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen"

Ordnungsziffer LJA	Landesratsverband	(Kreis-) Jugendamt	Kinder im SGB II - Bezug 3 - U18 Jahre (2022)	Aufstockung auf den Mindestbetrag in Höhe von 25.000 €	Verteilung der Mittel nach Kindern 3-17 im SGB II Bezug (2022)	Verteilung gesamt
433	LVR	Aachen	5.735	0 €	185.819 €	185.819 €
434	LVR	KJA Aachen	785	0 €	25.439 €	25.439 €
043	LWL	Ahaus	331	25.000 €	10.714 €	25.000 €
081	LWL	Ahlen	1.323	0 €	42.868 €	42.868 €
466	LVR	Alsdorf	964	0 €	31.242 €	31.242 €
231	LWL	Altena	346	25.000 €	11.205 €	25.000 €
221	LWL	Arnsberg	1.355	0 €	43.891 €	43.891 €
485	LVR	Bad Honnef	308	25.000 €	9.987 €	25.000 €
142	LWL	Bad Oeynhausen	1.097	0 €	35.527 €	35.527 €
133	LWL	Bad Salzuflen	1.441	0 €	46.675 €	46.675 €
082	LWL	Beckum	642	25.000 €	20.787 €	25.000 €
494	LVR	Bedburg	367	25.000 €	11.896 €	25.000 €
415	LVR	Bergheim	2.064	0 €	66.857 €	66.857 €
464	LVR	Bergisch Gladbach	2.334	0 €	75.627 €	75.627 €
271	LWL	Bergkamen	1.404	0 €	45.482 €	45.482 €
090	LWL	Bielefeld	9.584	0 €	310.524 €	310.524 €
041	LWL	Bocholt	1.001	0 €	32.441 €	32.441 €
160	LWL	Bochum	10.686	0 €	346.210 €	346.210 €
424	LVR	Bonn	8.893	0 €	288.122 €	288.122 €
044	LWL	Borken	460	25.000 €	14.888 €	25.000 €
040	LWL	KJA Borken	1.281	0 €	41.513 €	41.513 €
491	LVR	Bornheim	653	25.000 €	21.141 €	25.000 €
010	LWL	Bottrop	2.734	0 €	88.568 €	88.568 €
439	LVR	Brühl	666	25.000 €	21.570 €	25.000 €
113	LWL	Bünde	702	25.000 €	22.742 €	25.000 €
061	LWL	Castrop-Rauxel	2.007	0 €	65.019 €	65.019 €
000	LWL	KJA Coesfeld	1.314	0 €	42.576 €	42.576 €
002	LWL	Coesfeld	352	25.000 €	11.394 €	25.000 €
062	LWL	Datteln	892	0 €	28.914 €	28.914 €
134	LWL	Detmold	1.993	0 €	64.579 €	64.579 €
456	LVR	Dinslaken	1.363	0 €	44.153 €	44.153 €
457	LVR	Dormagen	1.140	0 €	36.947 €	36.947 €
063	LWL	Dorsten	1.495	0 €	48.425 €	48.425 €
170	LWL	Dortmund	23.431	0 €	759.162 €	759.162 €
402	LVR	Duisburg	20.803	0 €	674.012 €	674.012 €
001	LWL	Dülmen	489	25.000 €	15.830 €	25.000 €
470	LVR	Düren	3.241	0 €	105.019 €	105.019 €
435	LVR	KJA Düren	2.214	0 €	71.731 €	71.731 €
401	LVR	Düsseldorf	14.690	0 €	475.959 €	475.959 €
495	LVR	Elsdorf	358	25.000 €	11.605 €	25.000 €
458	LVR	Emmerich	397	25.000 €	12.860 €	25.000 €
071	LWL	Emsdetten	382	25.000 €	12.371 €	25.000 €
211	LWL	Ennepetal/Breckerfeld	680	25.000 €	22.019 €	25.000 €
427	LVR	Erfstadt	554	25.000 €	17.944 €	25.000 €
465	LVR	Erkelenz	548	25.000 €	17.744 €	25.000 €
471	LVR	Erkrath	1.197	0 €	38.788 €	38.788 €
467	LVR	Eschweiler	1.303	0 €	42.206 €	42.206 €

Anlage 4 - Aufteilung der Fördermittel 2024 für das Landesprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen"

403	LVR	Essen	23.828	0 €	772.019 €	772.019 €
428	LVR	KJA Euskirchen	2.762	0 €	89.481 €	89.481 €
461	LVR	Frechen	1.090	0 €	35.327 €	35.327 €
493	LVR	Geilenkirchen	477	25.000 €	15.458 €	25.000 €
429	LVR	Geldern	491	25.000 €	15.917 €	25.000 €
020	LWL	Gelsenkirchen	14.954	0 €	484.507 €	484.507 €
212	LWL	Gevelsberg	726	25.000 €	23.506 €	25.000 €
068	LWL	Gladbeck	3.281	0 €	106.294 €	106.294 €
421	LVR	Goch	427	25.000 €	13.835 €	25.000 €
072	LWL	Greven	484	25.000 €	15.674 €	25.000 €
417	LVR	Grevenbroich	1.365	0 €	44.229 €	44.229 €
042	LWL	Gronau	866	0 €	28.042 €	28.042 €
478	LVR	Gummersbach	1.013	0 €	32.808 €	32.808 €
101	LWL	Gütersloh	1.826	0 €	59.154 €	59.154 €
100	LWL	KJA Gütersloh	2.169	0 €	70.289 €	70.289 €
441	LVR	Haan	447	25.000 €	14.491 €	25.000 €
180	LWL	Hagen	7.681	0 €	248.856 €	248.856 €
051	LWL	Haltern am See	389	25.000 €	12.614 €	25.000 €
190	LWL	Hamm	3.322	0 €	107.617 €	107.617 €
213	LWL	Hattingen	1.011	0 €	32.740 €	32.740 €
442	LVR	Heiligenhaus	635	25.000 €	20.571 €	25.000 €
477	LVR	Heinsberg	600	25.000 €	19.445 €	25.000 €
440	LVR	KJA Heinsberg	1.237	0 €	40.063 €	40.063 €
232	LWL	Hemer	686	25.000 €	22.224 €	25.000 €
484	LVR	Hennef	693	25.000 €	22.459 €	25.000 €
214	LWL	Herdecke	350	25.000 €	11.348 €	25.000 €
111	LWL	Herford	1.845	0 €	59.767 €	59.767 €
110	LWL	KJA Herford	1.142	0 €	37.012 €	37.012 €
200	LWL	Herne	6.027	0 €	195.280 €	195.280 €
064	LWL	Herten	1.926	0 €	62.392 €	62.392 €
475	LVR	Herzogenrath	760	25.000 €	24.619 €	25.000 €
443	LVR	Hilden	974	0 €	31.552 €	31.552 €
220	LWL	KJA Hochsauerlandkreis	1.281	0 €	41.515 €	41.515 €
120	LWL	KJA Höxter	1.625	0 €	52.650 €	52.650 €
488	LVR	Hückelhoven	939	0 €	30.410 €	30.410 €
416	LVR	Hürth	913	0 €	29.581 €	29.581 €
074	LWL	Ibbenbüren	605	25.000 €	19.616 €	25.000 €
233	LWL	Iserlohn	2.161	0 €	70.022 €	70.022 €
451	LVR	Kaarst	589	25.000 €	19.073 €	25.000 €
272	LWL	Kamen	877	0 €	28.415 €	28.415 €
454	LVR	Kamp-Lintfort	902	0 €	29.228 €	29.228 €
462	LVR	Kempen	399	25.000 €	12.911 €	25.000 €
472	LVR	Kerpen	1.623	0 €	52.574 €	52.574 €
474	LVR	Kevelaer	275	25.000 €	8.905 €	25.000 €
452	LVR	Kleve	921	0 €	29.835 €	29.835 €
420	LVR	KJA Kleve	1.131	0 €	36.658 €	36.658 €
425	LVR	Köln	30.355	0 €	983.510 €	983.510 €
492	LVR	Königswinter	555	25.000 €	17.977 €	25.000 €
404	LVR	Krefeld	6.861	0 €	222.280 €	222.280 €
131	LWL	Lage	735	25.000 €	23.817 €	25.000 €
459	LVR	Langenfeld	747	25.000 €	24.206 €	25.000 €
479	LVR	Leichlingen	309	25.000 €	10.025 €	25.000 €
132	LWL	Lemgo	521	25.000 €	16.880 €	25.000 €
405	LVR	Leverkusen	4.695	0 €	152.105 €	152.105 €
130	LWL	KJA Lippe	2.009	0 €	65.078 €	65.078 €
263	LWL	Lippstadt	1.173	0 €	38.019 €	38.019 €

Anlage 4 - Aufteilung der Fördermittel 2024 für das Landesprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen"

476	LVR	Lohmar	306	25.000 €	9.904 €	25.000 €
112	LWL	Löhne	582	25.000 €	18.870 €	25.000 €
234	LWL	Lüdenscheid	1.766	0 €	57.213 €	57.213 €
273	LWL	Lünen	2.651	0 €	85.895 €	85.895 €
230	LWL	KJA Märkischer Kreis	1.298	0 €	42.058 €	42.058 €
065	LWL	Marl	2.943	0 €	95.356 €	95.356 €
490	LVR	Meckenheim	414	25.000 €	13.403 €	25.000 €
445	LVR	Meerbusch	702	25.000 €	22.753 €	25.000 €
235	LWL	Menden	754	25.000 €	24.419 €	25.000 €
444	LVR	Mettmann	712	25.000 €	23.074 €	25.000 €
141	LWL	Minden	3.016	0 €	97.708 €	97.708 €
140	LWL	KJA Minden-Lübbecke	1.864	0 €	60.396 €	60.396 €
455	LVR	Moers	2.436	0 €	78.913 €	78.913 €
406	LVR	Mönchengladbach	9.527	0 €	308.680 €	308.680 €
450	LVR	Monheim	1.496	0 €	48.476 €	48.476 €
407	LVR	Mülheim a. d. Ruhr	5.803	0 €	188.009 €	188.009 €
030	LWL	Münster	5.299	0 €	171.674 €	171.674 €
496	LVR	Nettetal	563	25.000 €	18.247 €	25.000 €
408	LVR	Neuss	3.868	0 €	125.326 €	125.326 €
437	LVR	Niederkassel	509	25.000 €	16.497 €	25.000 €
430	LVR	KJA Oberbergischer Kreis	1.948	0 €	63.110 €	63.110 €
409	LVR	Oberhausen	7.203	0 €	233.385 €	233.385 €
083	LWL	Oelde	259	25.000 €	8.405 €	25.000 €
052	LWL	Oer-Erkenschwick	731	25.000 €	23.690 €	25.000 €
240	LWL	KJA Olpe	1.348	0 €	43.662 €	43.662 €
480	LVR	Overath	448	25.000 €	14.504 €	25.000 €
151	LWL	Paderborn	3.210	0 €	104.009 €	104.009 €
150	LWL	KJA Paderborn	1.765	0 €	57.197 €	57.197 €
236	LWL	Plettenberg	433	25.000 €	14.037 €	25.000 €
143	LWL	Porta Westfalica	582	25.000 €	18.851 €	25.000 €
436	LVR	Pulheim	472	25.000 €	15.301 €	25.000 €
481	LVR	Radevormwald	343	25.000 €	11.108 €	25.000 €
446	LVR	Ratingen	1.813	0 €	58.728 €	58.728 €
066	LWL	Recklinghausen	3.955	0 €	128.131 €	128.131 €
410	LVR	Remscheid	2.917	0 €	94.500 €	94.500 €
103	LWL	Rheda-Wiedenbrück	603	25.000 €	19.545 €	25.000 €
486	LVR	Rheinbach	303	25.000 €	9.817 €	25.000 €
460	LVR	Rheinberg	309	25.000 €	10.020 €	25.000 €
073	LWL	Rheine	1.348	0 €	43.678 €	43.678 €
431	LVR	KJA Rheinisch-Bergischer-Kreis	658	25.000 €	21.308 €	25.000 €
418	LVR	KJA Rhein-Kreis-Neuss	704	25.000 €	22.804 €	25.000 €
432	LVR	KJA Rhein-Sieg-Kreis	1.995	0 €	64.643 €	64.643 €
487	LVR	Rösrath	421	25.000 €	13.651 €	25.000 €
473	LVR	Sankt Augustin	1.199	0 €	38.848 €	38.848 €
223	LWL	Schmallenberg	207	25.000 €	6.707 €	25.000 €
215	LWL	Schwelm	816	0 €	26.452 €	26.452 €
274	LWL	Schwerte	821	0 €	26.590 €	26.590 €
275	LWL	Selm	557	25.000 €	18.047 €	25.000 €
489	LVR	Siegburg	985	0 €	31.925 €	31.925 €
251	LWL	Siegen	2.497	0 €	80.906 €	80.906 €
250	LWL	KJA Siegen-Wittgenstein	2.187	0 €	70.843 €	70.843 €
260	LWL	KJA Soest	1.892	0 €	61.314 €	61.314 €
261	LWL	Soest	754	25.000 €	24.416 €	25.000 €
412	LVR	Solingen	4.007	0 €	129.819 €	129.819 €
218	LWL	Sprockhövel	278	25.000 €	9.007 €	25.000 €
070	LWL	KJA Steinfurt	2.649	0 €	85.838 €	85.838 €

Anlage 4 - Aufteilung der Fördermittel 2024 für das Landesprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen"

468	LVR	Stolberg	1.455	0 €	47.134 €	47.134 €
222	LWL	Sundern	242	25.000 €	7.846 €	25.000 €
463	LVR	Troisdorf	1.700	0 €	55.072 €	55.072 €
270	LWL	KJA Unna	860	0 €	27.853 €	27.853 €
276	LWL	Unna	930	0 €	30.116 €	30.116 €
447	LVR	Velbert	2.152	0 €	69.728 €	69.728 €
102	LWL	Verl	164	25.000 €	5.306 €	25.000 €
449	LVR	Viersen	1.588	0 €	51.446 €	51.446 €
419	LVR	KJA Viersen	1.072	0 €	34.746 €	34.746 €
453	LVR	Voerde	628	25.000 €	20.361 €	25.000 €
067	LWL	Waltrrop	451	25.000 €	14.618 €	25.000 €
080	LWL	KJA Warendorf	1.724	0 €	55.868 €	55.868 €
262	LWL	Warstein	323	25.000 €	10.452 €	25.000 €
237	LWL	Werdohl	434	25.000 €	14.059 €	25.000 €
411	LVR	Wermelskirchen	471	25.000 €	15.252 €	25.000 €
277	LWL	Werne	359	25.000 €	11.629 €	25.000 €
423	LVR	Wesel	1.311	0 €	42.485 €	42.485 €
422	LVR	KJA Wesel	1.164	0 €	37.716 €	37.716 €
413	LVR	Wesseling	912	0 €	29.541 €	29.541 €
217	LWL	Wetter	408	25.000 €	13.206 €	25.000 €
482	LVR	Wiehl	216	25.000 €	6.998 €	25.000 €
438	LVR	Willich	525	25.000 €	17.010 €	25.000 €
483	LVR	Wipperfürth	196	25.000 €	6.342 €	25.000 €
216	LWL	Witten	2.319	0 €	75.128 €	75.128 €
448	LVR	Wülfrath	368	25.000 €	11.931 €	25.000 €
414	LVR	Wuppertal	13.821	0 €	447.784 €	447.784 €
469	LVR	Würselen	645	25.000 €	20.903 €	25.000 €
			421.236		13.648.063 €	14.361.498 €

221

**Satzung der Stiftung
„Leibniz-Institut zur Analyse des
Biodiversitätswandels“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 20. November 2023

Die Stiftung „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ gibt sich gemäß § 3 des Gesetzes über die Stiftung „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 516), das durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, im Folgenden LIB-Stiftungsgesetz, folgende Satzung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ (LIB).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat einen Standort in Bonn und einen Standort in Hamburg. Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung, Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Kultur, wie in § 2 Absatz 1 des LIB-Stiftungsgesetzes konkretisiert. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Erfüllung der nachfolgend näher beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Aufgaben der Stiftung ergeben sich aus § 2 Absatz 1 des LIB-Stiftungsgesetzes. Insbesondere ist es Aufgabe der Stiftung
 1. eine Forschungseinrichtung auf dem Themengebiet der zoologischen Artenvielfalt (insbesondere Taxonomie und Systematik, Inventarisierung und Schutz der Biodiversität, Phylogenie und Evolutionsforschung) und Wissenschaftsgeschichte, sowie ein entsprechender Lehr- und Lernort zu sein,
 2. ein naturkundliches und wissenschaftshistorisches Sammlungs-, Dokumentations- und Servicezentrum zu sein,
 3. zu Fragen der zoologischen Artenvielfalt, der Veränderung von Biodiversität durch Umweltfaktoren und durch Evolutionsprozesse unentgeltlich beratend tätig zu sein,
 4. ein Ort der öffentlichen Bildung und Teilhabe im Bereich der zoologischen Artenvielfalt, insbesondere durch Unterhalt und Weiterentwicklung von ständigen Ausstellungen sowie Durchführung von wechselnden Sonderausstellungen und öffentlichen Veranstaltungen zu sein und
 5. ein gesellschaftliches und kulturelles Forum für Wissenschaftsdialog zu bieten.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger, sofern sie nicht selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Regelungen in Artikel 9 des Staatsvertrages über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander-

Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ beziehungsweise „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ mit den Standorten Bonn und Hamburg zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8./21. April 2021 (GV. NRW. S. 654) an das Land Nordrhein-Westfalen und die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden haben.

(7) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 3

Struktur

Das Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels gliedert sich als Forschungsmuseum in Bereiche für wissenschaftliche Forschung und Wissenstransfer, die als Zentren bezeichnet werden, sowie den Bereich Zentrale Dienste. Die Bereiche arbeiten standortübergreifend und untergliedern sich in Arbeitsgruppen, die als Sektionen bezeichnet werden. Die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Zentren bedarf gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 2 der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Generaldirektion ist zuständig für die Einrichtung von Sektionen (Arbeitsgruppen) und deren Zuordnung zu den Zentren.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind gemäß § 5 des LIB-Stiftungsgesetzes:

1. der Stiftungsrat,
2. die Generaldirektion und
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht gemäß § 6 Absatz 1 des LIB-Stiftungsgesetzes aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes, der Universität Bonn und der Universität Hamburg.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören darüber hinaus bis zu sechs weitere Personen an. Sie werden von dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der für Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem für Forschung zuständigen Ministerium des Bundes berufen. Diese Personen sollen in besonderer Weise geeignet sein, die Aufgaben des Stiftungsrates zu unterstützen. Bei ihrer Berufung ist das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Die Berufung der in Absatz 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz des Stiftungsrates hat die Vertreterin oder der Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Stiftungsrat kann auch ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Den ersten stellvertretenden Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg, den zweiten stellvertretenden Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes. Im Falle einer Wahl nach Satz 2 bestimmen die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Bundes bis zu drei stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Die entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen werden entsprechend der geltenden Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, soweit eine Kostenersatzung nicht durch Dritte geleistet wird.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stiftungstätigkeit. Er hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt über den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. er beschließt das jährliche Programmbudget einschließlich des Wirtschaftsplans,
3. er stellt den Jahresabschluss fest und entlastet die Mitglieder der Generaldirektion,
4. er nimmt den Jahresbericht der Generaldirektion entgegen,
5. er beschließt über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Generaldirektion und deren Stellvertretungen sowie der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
6. er beschließt über die Bestellung der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen,
2. wesentliche organisatorische Änderungen und
3. Beschlüsse der Generaldirektion zur Anstellung und Kündigung von Mitgliedern der zweiten Leitungsebene (Leiterinnen und Leiter der Zentren gemäß § 3).

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich, davon grundsätzlich einmal in Präsenz. Im Übrigen kann der Stiftungsrat auch als Videokonferenz einberufen werden. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden zulassen. In der Sitzungsniederschrift ist festzuhalten, ob dies der Fall war. Beschlüsse werden im Anschluss einer als Videokonferenz durchgeführten Sitzung in Textform bestätigt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn digitale Abstimmungstools verwendet werden, die eine eindeutige Zuordnung der Abstimmungsbeiträge zulassen.

(2) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu versenden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung. Die vollständigen Sitzungsunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder zu versenden. Über die Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll erstellt.

(3) In eiligen Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform herbeiführen.

(4) Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung erfolgt auch durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Absatz 6 Satz 2 oder 3.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Im Stiftungsrat hat die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes zwei Stimmen, im Übrigen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates übertragen, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied

dann maximal zwei Stimmen haben darf. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auch dadurch ausüben, dass sie ihre Stimme vor der Sitzung in Textform abgeben. Die Stimmabgabe in Textform kann bis zum Beginn der Sitzung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden erfolgen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Absatz 1 können sich im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen.

(8) Beschlüsse

1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung,
4. über Änderungen der Satzung oder
5. zu Angelegenheit des § 6 Absatz 3

bedürfen der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Bundes.

(9) Die Mitglieder der Generaldirektion, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, die oder der Vorsitzende des Personalrats sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

§ 8

Generaldirektion

(1) Die Generaldirektion besteht aus einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder einem wissenschaftlichen Geschäftsführer, die oder der die Bezeichnung „Generaldirektorin“ oder „Generaldirektor“ führt, im Folgenden Generaldirektorin oder Generaldirektor, und einer kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor wird durch den Stiftungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer Universität. Die Stelle ist öffentlich auszusprechen.

(3) Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer wird durch den Stiftungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Stelle ist öffentlich auszusprechen.

(4) Der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Seite gestellt werden, welche die Bezeichnung „stellvertretende Generaldirektorin“ oder „stellvertretender Generaldirektor“ führen. Sie werden durch den Stiftungsrat auf Vorschlag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors aus dem Kreis der Leitungen der Zentren gemäß § 3 für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt, wobei grundsätzlich beide Standorte (Bonn und Hamburg) zu berücksichtigen sind. Wiederbestellung ist möglich. Die stellvertretenden Generaldirektorinnen oder Generaldirektoren unterstützen die Generaldirektorin oder den Generaldirektor in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten bei der Leitung der Stiftung. Sie vertreten die Generaldirektorin oder den Generaldirektor auf Grundlage rechtsgeschäftlicher Vollmachten, die auf bestimmte Bereiche beschränkt werden können, bei deren beziehungsweise dessen Verhinderung. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Fassung von Vorstandsbeschlüssen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

(5) Der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt werden. Die stellvertretende kaufmännische Geschäftsführerin oder der stellvertretende kaufmännische Geschäftsführer wird auf Vorschlag der kaufmännischen Geschäftsführerin oder des kaufmännischen Geschäftsführers durch den Stiftungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Sie oder er unterstützt die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer in allen administ-

rativen Angelegenheiten bei der Leitung der Stiftung. Sie oder er vertritt die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, die auf bestimmte Bereiche beschränkt werden kann, bei deren beziehungsweise dessen Verhinderung. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Fassung von Vorstandsbeschlüssen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

(6) Der Generaldirektion steht das Direktorium beratend zur Seite. Das Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern der Generaldirektion gemäß Absatz 1, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gemäß Absatz 4 und den übrigen Leiterinnen oder Leitern der Zentren gemäß § 3 zusammen. Es tagt regelmäßig und behandelt alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Die Mitglieder des Direktoriums bringen Themen aus ihren Bereichen in die Beratungen ein und sorgen insbesondere dafür, dass auch standortspezifische Interessen erörtert werden.

(7) Die Mitglieder der Generaldirektion können eine der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung sowie den Ersatz ihrer Auslagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erhalten.

§ 9

Aufgaben der Generaldirektion

(1) Die Generaldirektion führt standortübergreifend die laufenden Geschäfte der Stiftung, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist oder der Stiftungsrat sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.

(2) Die Generaldirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie leitet die Stiftung,
2. sie bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse,
3. sie erstellt das Programmbudget einschließlich des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung,
4. sie erstellt den Jahresbericht und Jahresabschluss,
5. sie unterbreitet dem Stiftungsrat einen Vorschlag für die Bestellung der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.

(3) Die Generaldirektion ist dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung und trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

(4) Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt (BdH) gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(5) Näheres zu den Aufgaben und Kompetenzen der Generaldirektion regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

(6) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor oder durch die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer im Wege der Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

§ 10

Sitzungen der Generaldirektion

(1) Beschlüsse der Generaldirektion werden durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer grundsätzlich einstimmig gefasst. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stimme der Generaldirektorin oder des Generaldirektors. Dies gilt jedoch nicht bei Beschlüssen von finanzieller Bedeutung. Wird ein Beschluss von finanzieller Bedeutung wegen einer Meinungsverschiedenheit nicht gefasst, wird die Angelegenheit der oder dem Stiftungsratsvorsitzenden zur Beratung über die weitere Vorgehensweise in Ab-

stimmung mit den Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes im Stiftungsrat vorgelegt.

(2) Die stellvertretenden Generaldirektorinnen oder Generaldirektoren und die stellvertretende kaufmännische Geschäftsführerin oder der stellvertretende kaufmännische Geschäftsführer können von den Mitgliedern der Generaldirektion zu den Sitzungen der Generaldirektion in beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und bis zu zwölf international angesehenen, im Berufsleben stehenden, externen Mitgliedern, die den Forschungsschwerpunkten des Museums fachlich nahe stehen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungsrat berufen. Die Generaldirektion und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können Vorschläge für die Berufung neuer Beiratsmitglieder unterbreiten. Die Berufung erfolgt auf vier Jahre. Die einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich. Die entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen werden entsprechend der geltenden Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte geleistet wird.

§ 12

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Tätigkeit und Entwicklung der Stiftung kritisch zu begleiten und zu fördern. Insbesondere hat er die Aufgabe,

1. die Generaldirektion bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie bei nationalen und internationalen Kooperationen zu beraten,
2. zum Entwurf des Programmbudgets Stellung zu nehmen und Empfehlungen zum Ressourceneinsatz zu geben,
3. den Stiftungsrat bei der Gewinnung von Leitungspersonal und bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Stiftung zu unterstützen,
4. die Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten in regelmäßigen Abständen im Dialog mit Leitung und wissenschaftlichen Mitarbeitern, gegebenenfalls unter Beteiligung externer Sachverständiger, zu bewerten,
5. dem Stiftungsrat über die Bewertung zu berichten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll in wichtigen fachwissenschaftlichen Fragen rechtzeitig unterrichtet werden. Er ist insbesondere zum Arbeitsprogramm, zur Perspektivplanung und zur langfristigen Strategie zu hören und zu beteiligen.

(3) Vor der Bestellung der zweiten Leitungsebene ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören.

§ 13

Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats

(1) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich, davon grundsätzlich einmal in Präsenz. Im Übrigen kann der Wissenschaftliche Beirat auch als Videokonferenz einberufen werden. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenheit zulassen. In der Sitzungsniederschrift ist festzuhalten, ob dies der Fall war. Beschlüsse werden im Anschluss einer als Videokonferenz durchgeführten Sitzung in Textform bestätigt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn digitale Abstimmungstools verwendet werden, die

eine eindeutige Zuordnung der Abstimmungsbeiträge zulassen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu versenden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung. Die vollständigen Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorzulegen. Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats wird ein Protokoll erstellt. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) In eiligen Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform herbeiführen.

(4) Beschlussfähigkeit des Wissenschaftlichen Beirats ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 14

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und sonstige Vorschriften

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach Bewirtschaftungsgrundsätzen, die mit dem Programmbudget einschließlich des Wirtschaftsplans in Kraft gesetzt werden. Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Im Einklang mit den Haushaltsaufstellungsverfahren der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) erstellt die Generaldirektion ein jährliches Programmbudget einschließlich eines Wirtschaftsplans, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Das Programmbudget bildet die Grundlage für die Erträge und Aufwendungen; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Generaldirektion den Jahresabschluss. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer prüft den Jahresabschluss darauf, ob die Mittel entsprechend dem Stiftungszweck gemäß § 2 des LIB-Stiftungsgesetzes verwendet wurden und ob Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den Vorschriften des § 4 des LIB-Stiftungsgesetzes sowie des Absatzes 1 entsprechen haben. Die Generaldirektion hat der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer Auskünfte zur Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erteilen und auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht. Die Generaldirektion legt den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Jahresbericht unverzüglich dem Stiftungsrat vor.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Bundesrechnungshof.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. § 7 Absatz 8 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 16

Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ (ZFMK) vom 10. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 860) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2023

Dr. Michael H. W a p p e l h o r s t

Vorsitzender des Stiftungsrates

– MBL NRW. 2023 S. 1388

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Umweltwirtschaftsrichtlinie – UW-RL)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 24. November 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Aktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Umweltwirtschaft und des nachhaltigen Wirtschaftens in Nordrhein-Westfalen. Als zentrales Handlungsfeld der Green Economy umfasst die Umweltwirtschaft alle Unternehmen, die Umweltschutzgüter und -dienstleistungen in den im Weiteren genannten Teilmärkten anbieten. Mit Maßnahmen wie beispielsweise der Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers, der Vernetzung von Akteuren, der Förderung von Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen, der Förderung von Gründungen und Start-ups, der Verbesserung des Fachkräfteangebotes sowie der Erschließung neuer Märkte sollen die ökonomischen Potenziale des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, des nachhaltigen Wirtschaftens sowie der Klimaanpassung und -resilienz für Wirtschaft und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht werden.

Gefördert werden insbesondere teilmarktspezifische und teilmarktübergreifende Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen in folgenden Teilmärkten der Umweltwirtschaft:

- a) Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung,
- b) Energieeffizienz und Energieeinsparung,
- c) Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft,
- d) Wasserwirtschaft,
- e) Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft,

- f) Umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft,
- g) Umweltfreundliche Mobilität sowie
- h) Minderungs- und Schutztechnologien.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445), im Folgenden VV beziehungsweise VVG zur LHO,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden De-minimis-Verordnung,
 - c) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
 - d) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45),
 - e) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und
 - f) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).
- Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus die folgenden entsprechenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:
- a) EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBL NRW. S. 1313), im Folgenden EFRE/JTF RRL NRW,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, L 330 vom 3.12.2016, S. 12),
 - c) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140),
 - d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5),
 - e) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, L 13 vom 20.1.2022, S. 74),
 - f) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 450 vom 16.12.2021, S. 158, L 241 vom 19.9.2022, S. 16, L 65 vom 2.3.2023, S. 59).

1.3

Inanspruchnahme von Mitteln der Europäischen Union

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE/JTF RRL NRW vorrangig gegenüber dieser Richtlinie anzuwenden, sofern sie von dieser Richtlinie abweichende Vorschriften enthalten. Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den in Anlage 1 der EFRE/JTF RRL NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Dieses ist im Bewerbungsverfahren darzustellen.

1.4

Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen im Sinn dieser Richtlinie sind in Anlage 1 aufgeführt.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers, der Vernetzung von Akteuren, der Entwicklung von Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen, der Förderung von Gründungen und Start-ups, der Verbesserung des Fachkräfteangebotes und der Erschließung neuer Märkte beitragen und eine besondere Bedeutung für die Erschließung und den Ausbau der ökonomischen Potenziale des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, des nachhaltigen Wirtschaftens sowie der Klimaanpassung und -resilienz haben.

2.1

Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

Gefördert werden Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Arti-

kel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die ermitteln, mit welchen Technologien und Investitionen ökonomische Potenziale erschlossen und Verbesserungen im Umweltschutz erzielt werden können.

2.2

Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen

Gefördert werden Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen, im Folgenden KMU, gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, solange es sich nicht um Dienstleistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

2.3

Durchführbarkeitsstudien

Gefördert werden Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

2.4

Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung

Gefördert werden Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, für große Unternehmen nur, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben tragen.

2.5

Innovationsförderung für KMU

Gefördert werden Innovationsförderung für KMU gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

2.6

Prozess- und Organisationsinnovationen

Gefördert werden Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, für große Unternehmen nur, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben tragen.

2.7

Innovationscluster

Gefördert werden Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Dem Eigentümer des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden. Dem Betreiber können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Ausgaben einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.

2.8

Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen

Gefördert wird die Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

2.9

Investitionen in den Umweltschutz

Gefördert werden Investitionen in den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ermöglichen, den Umweltschutz zu verbessern einschließlich der Verringerung und des Abbaus von Treibhausgasemissionen.

2.10

Investitionen in Forschungsinfrastrukturen

Gefördert werden Investitionen in Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

2.11

Investitionen in nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Gefördert werden Investitionen in nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, durch die Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Energieeffizienz durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen zu verbessern. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, werden keine Beihilfen nach diesem Artikel gewährt. Beihilfen nach diesem Artikel können für Investitionen gewährt werden, die auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

2.12

Investitionen in gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Gefördert werden Investitionen in gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, durch die Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Energieeffizienz anhand gebäudebezogener Maßnahmen zu verbessern. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, werden keine Beihilfen nach dieser Richtlinie gewährt. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, können Beihilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

2.13

Investitionen in Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

Gefördert werden Investitionen in Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, sind nicht von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012), der zuletzt durch den Beschluss 2012/419/EU (ABl. L 204, S. 131) geändert worden ist, freigestellt.

2.14

Unternehmensneugründungen

Gefördert werden Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Zuwendungen sind nur zulässig für Unternehmensneugründungen im Sinn der Begriffsbestimmung gemäß Anlage 1.

2.15**Investitionen in Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen**

Gefördert werden Investitionen in Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen oder, sollte es keinen Marktpreis geben, die Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

3**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger****3.1****Zuwendungsberechtigung**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- a) kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften für die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände mit Ausnahme der Nummer 2.14,
- b) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Hochschulen, Kammern, Verbände oder Stiftungen,
- c) Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung,
- d) juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Vereine und Genossenschaften,
- e) gemeinnützige Organisationen, einschließlich solcher in kirchlicher Trägerschaft und
- f) Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen,
- g) Unternehmen, die im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, ausschließlich für die in den Nummern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.9, 2.11 und 2.13 genannten Fördergegenstände sowie
- h) Unternehmen, die im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind, ausschließlich für die in den Nummern 2.3, 2.4 und 2.5 genannten Fördergegenstände.

3.2**Keine Zuwendungsberechtigung**

Nicht zuwendungsberechtigt sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a bis e der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft; oder
- c) Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

3.3**Mittelbare Begünstigungen**

Nach dieser Richtlinie wird verhindert, dass sogenannte mittelbare Begünstigungen entstehen. Soweit die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 für die Durchführung des betreffenden

Vorhabens Kooperationspartner einsetzen, so sind die Voraussetzungen nach Nummer 5.3 einzuhalten. Soweit die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Unteraufträge vergeben, ist der betreffende Unterauftragnehmer aufgrund eines offenen, diskriminierungsfreien und transparenten Vergabeverfahrens zu ermitteln.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1****Ziele, Maßnahmen, Wirksamkeit**

Im Rahmen des Zuwendungsantrags ist darzulegen, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen, welche Arbeiten oder Maßnahmen dafür erforderlich oder durchzuführen sind und anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit oder die Zielerreichung beurteilt werden kann.

4.2**Schriftlicher Antrag**

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt haben und mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

Ein Beginn der Arbeiten in dem vorgenannten Sinn ist schon dann gegeben, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger vor Stellung des schriftlichen Antrags eine rechtsverbindliche und bedingungslose Bestellung im Hinblick auf das betreffende Vorhaben getätigt haben. Hohe Rücktrittskosten, die sie im Einzelfall zu gewärtigen haben, sind nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Ausgaben des Vorhabens und
- e) Art der Beihilfe, zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung, und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.3**Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen dem Antrag beigelegt werden und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

4.4**Kooperationsvertrag**

Da Einzel- und Kooperationsvorhaben gefördert werden, müssen die Beteiligten bei einem Kooperationsvorhaben ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln.

5**Art, Höhe, Umfang der Zuwendungen****5.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss oder Zuweisung im Weg der Anteilsfinanzierung.

5.3**Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze**

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den unter Nummer 1.2 genannten haushalts- und beihilferechtlichen Grundlagen sowie den Vorgaben der Nummern 5.3 bis 5.6. Die Höchstintensitäten der jeweiligen Anteilsfinanzierungen sind in Anlage 2 geregelt.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12500 Euro beträgt. Im Fall von Zuwendungen aus dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation wird diese nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25000 Euro beträgt. Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie dürfen die beihilfefähigen Kosten gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschreiten.

Zudem gelten für die einzelnen Freistellungstatbestände der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die in Artikel 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannten Anmeldeschwellen.

Bei Kommunen, kommunalen Einrichtungen, kommunalen Unternehmen mit einer mehrheitlichen kommunalen Beteiligung sowie vergleichbaren Gebietskörperschaften gilt Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO entsprechend.

Eine Förderung der projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann bis zu 100 Prozent erfolgen, wenn die Zuwendungsempfängerinnen an der Erfüllung des Zwecks gegenüber dem förderpolitischen Landesinteresse kein oder ein nur geringes eigenes wirtschaftliches Interesse haben, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist und kein Unternehmen selektiv von den Ergebnissen bevorteilt wird und die Hochschule oder Forschungseinrichtung über eine Trennungsbuchung zwischen ihrer nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit verfügt.

Die Zuwendung an eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur ist beihilfefrei, wenn die Einrichtung oder Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beziehungsweise Infrastruktur beträgt. Weitere Voraussetzung für die Beihilfefreiheit ist, dass die wirtschaftliche Nutzung mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die wirtschaftliche Nutzung in einem untrennbaren Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht. Der Anteil von 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bezieht sich auf diejenige Einrichtung, die mit ihrer organisatorischen Struktur und dem ihr effektiv zur Verfügung stehendem Kapital, Material und Personal die betreffende Aktivität alleine ausführen könnte.

5.4**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt auf Ausgabenbasis.

Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie vorhabenbezogen und unmittelbar durch das Vorhaben entstanden sind.

Zuwendungsfähig sind die in Anlage 3 aufgeführten Ausgaben.

Grundlage für die Ermittlung des Zuwendungsbetrages sind die in den jeweiligen Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung benannten beihilfefähigen Kosten, die unter dem Begriff der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinn der Nr. 2.4 VV zu § 44 LHO subsumiert werden können.

Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 haben Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

bei Vorhaben im Bereich Forschung und Innovation unabhängig von der Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben im Rahmen der Antragstellung ein Wahlrecht, ob sich die Höhe der förderfähigen Sachausgaben in Form einer Pauschale nach Nummer 5.6 der EFRE/JTF RRL NRW bemessen soll.

5.5**Bürgerschaftliches Engagement**

Bürgerschaftliches Engagement wird nach den jeweils geltenden Regelungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Nicht als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern. Die Arbeitsstunden müssen belegt werden.

Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

5.6**Kumulierung, Kumulierungsverbote**

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

Eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung darf mit anderen staatlichen Beihilfen einschließlich Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung nicht kumuliert werden, es sei denn,

a) die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder

b) es wird die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten.

6**Verfahren****6.1****Antragsverfahren**

Anträge sind an die in Anlage 4 festgelegten Stellen zu richten.

Bei Antragstellung muss das Einverständnis zur Verwendung aller im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten zum Zweck der Speicherung, der Statistik und der Auswertung im Rahmen der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms sowie der Weiterleitung an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union und der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erklärt werden. Dies betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

6.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörden sind die in Anlage 4 festgelegten Stellen.

Für die Verwendung von Zuwendungen, soweit EFRE-Mittel für die jeweilige Fördermaßnahme eingesetzt werden, gilt zudem die Anlage 1 zu Nummer 6.1 EFRE/JTF RRL NRW (ANBest-EU). Im Fall der anteiligen Gewährung von EU-Mitteln aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 sind für die Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren die Regelungen der EFRE/JTF RRL NRW anzuwenden.

6.3**Verwendungsnachweis**

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist auf der Grundlage des Grundmusters 3 Anlage 4 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

6.4**Veröffentlichung und Prüfung der Beihilfe, Transparenz**

Informationen über jede Einzelbeihilfe werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf der Beihilfenwebsite der EU-Kommission über das Datenbanksystem TAM (Transparency Award Module) veröffentlicht.

Zuwendungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Kommission geprüft werden.

7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 607) außer Kraft.

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

„**Beihilfe**“ bezeichnet eine Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt.

„**Beihilfeintensität**“ bezeichnet die als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

„**Durchführbarkeitsstudie**“ bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

„**Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung**“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

Eine solche Einrichtung ist auch dann gegeben,

a) wenn diese ihre Einnahmen hauptsächlich aus wirtschaftlicher Tätigkeit wie zum Beispiel der Erbringung von Bildungsdienstleistungen bezieht, sofern nur gewährleistet ist, dass ihre Hauptaufgabe darin besteht, Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben, und

b) wenn diese die Einnahmen aus ihrer (wirtschaftlichen) Haupttätigkeit nicht wieder in Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung reinvestiert.

„**Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen**“ bezeichnet Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsanlagen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die überwiegend von Unternehmen, insbesondere KMU, genutzt werden, die Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben und bei der Erprobung und Versuchen Unterstützung suchen, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste zu entwickeln und Technologien zu erproben und hochzuskalieren. Der Zugang zu aus öffentlichen Mitteln finanzierten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen muss mehreren Nutzern offenstehen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise und zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden. Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen werden zuweilen auch als Technologieinfrastrukturen bezeichnet.

„**Experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (unter anderem digitale Branchen und Technologien wie Hochleis-

tungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„**Forschungsinfrastruktur**“ bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 1261/2013 (ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 1) geändert worden ist, „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

„**FuE-Vorhaben**“ bezeichnet ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere der festgelegten Forschungs- und Entwicklungskategorien fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein FuE-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr FuE-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

„**Green Economy**“ charakterisiert eine mit Natur und Umwelt im Einklang stehende, innovationsorientierte Volkswirtschaft, die schädliche Emissionen und Schadstoffeinträge in alle Umweltmedien vermeidet, auf einer Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beruht und regionale Stoffkreisläufe so weit wie möglich schließt, den Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen absolut senkt (insbesondere durch eine effizientere Nutzung von Energie, Rohstoffen und anderen natürlichen Ressourcen und die Substitution nicht-erneuerbarer Ressourcen durch nachhaltig erzeugte erneuerbare Ressourcen), langfristig eine ausschließlich auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung erreicht und die biologische Vielfalt sowie

Ökosysteme und ihre Leistungen erhält, entwickelt und wiederherstellt.

„**Große Unternehmen**“ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht erfüllen.

„**Immaterielle Vermögenswerte**“ sind Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

„**Industrielle Forschung**“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (unter anderem digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„**Innovationsberatungsdienste**“ bezeichnen Beratung, Unterstützung oder Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz oder Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind, sowie Beratung, Unterstützung und Schulung hinsichtlich der Einführung oder Nutzung innovativer Technologien und Lösungen einschließlich digitaler Technologien und Lösungen.

„**Innovationscluster**“ sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (zum Beispiel innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und beziehungsweise oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen.

„**Innovationsunterstützende Dienstleistungen**“ bezeichnen die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Cloud- und Datenspeicherdiensten, Bibliotheken, Marktforschung, Laboren, Gütezeichen, Erprobungen, Versuchen und Zertifizierung oder anderer damit verbundener Dienste, einschließlich solcher, die durch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationscluster erbracht werden, zum Zweck der Entwicklung effizienterer oder technologisch anspruchsvollerer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitaler Technologien und Lösungen).

„**Innovatives Unternehmen**“ ist gemäß Artikel 2 Nummer 80 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ein Unternehmen, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) es kann anhand eines externen Gutachtens nachweisen, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem

Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen,

b) seine Forschungs- und Entwicklungskosten machen in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 Prozent seiner gesamten Betriebskosten aus; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren, c) in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe

aa) wurde es vom Europäischen Innovationsrat im Einklang mit dem Arbeitsprogramm 2018-2020 für Horizont 2020, das von der Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C (2017) 7124 angenommen wurde, oder im Einklang mit Artikel 2 Nummer 23 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, L 336 vom 23.9.2021, S. 47, L 304 vom 24.11.2022, S. 105) mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet, oder

bb) hat es aus dem Fonds des Europäischen Innovationsrats eine Investition, zum Beispiel im Rahmen des in Artikel 48 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/695 genannten Accelerator-Programms, erhalten,

d) in den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe hat es

aa) an einer Maßnahme der Weltrauminitiative der Kommission „CASSINI“ teilgenommen, zum Beispiel Business Accelerator oder Matchmaking,

bb) eine Investition aus der CASSINI-Fazilität für Start- und Wachstumsfinanzierung oder im Rahmen des Programms InnovFin Space Equity Pilot erhalten,

cc) einen CASSINI-Preis erhalten,

dd) im Bereich der weltraumbezogenen Forschung eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 erhalten, was zur Gründung eines neuen Unternehmens geführt hat,

ee) als Begünstigter einer Forschungs- oder Entwicklungsmaßnahme im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149) erhalten oder

ff) im Rahmen des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (Abl. 200 vom 7.8.2018, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2021/697 aufgehoben worden ist, erhalten.

„**Investition**“ bezeichnet die langfristige Bindung finanzieller Mittel in materiellen oder in immateriellen Vermögenswerten.

„**Kleine und mittlere Unternehmen**“ oder „**KMU**“ bezeichnet Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.

„**Klimaanpassung**“ umfasst Initiativen und Maßnahmen, um die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber tatsächlichen oder erwarteten Auswirkungen der Klimaänderung sowie damit verbundene Vulnerabilitäten zu verringern. Es können verschiedene

Arten von Anpassungen unterschieden werden, darunter vorausschauende und reaktive, private und öffentliche, autonome und geplante Anpassung. Beispiele sind die Erhöhung von Fluss- und Küstendeichen, der Einsatz von Pflanzen, die besser mit Temperaturschocks und Krankheiten umgehen können, die Entwicklung grüner Infrastruktur, Frühwarnsysteme für Extremereignisse oder adaptives Gewässermanagement.

„**Klimaresilienz**“ beschreibt die Fähigkeit von sozial-ökologischen Systemen den Folgen des Klimawandels zu widerstehen, sich anzupassen oder zu transformieren ohne dass nachhaltige Entwicklung eingeschränkt wird.

„**Materielle Vermögenswerte**“ umfassen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

„**Nachhaltige Kreislaufwirtschaft**“ bezeichnet die Organisation des volkswirtschaftlichen Produktionsprozesses nach Möglichkeit in der Form geschlossener Kreisläufe. Die Kreislaufwirtschaft basiert auf einem Modell der Produktion und des Verbrauchs, bei dem bestehende Materialien und Produkte so lange wie möglich geteilt, geleast, wiederverwendet, repariert, aufgearbeitet und recycelt werden. Auf diese Weise wird der Lebenszyklus der Produkte verlängert. In der Praxis bedeutet dies, dass Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Nachdem ein Produkt das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, verbleiben die Ressourcen und Materialien so weit wie möglich in der Wirtschaft. Sie werden also immer wieder produktiv weiterverwendet, um weiterhin Wertschöpfung zu generieren. Maßnahmen der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft stehen im Einklang mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechtes.

„**Organisationsinnovation**“ bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im Europäischen Wirtschaftsraum), im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

„**Personalausgaben**“ sind die Ausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.

„**Prozessinnovation**“ ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im Europäischen Wirtschaftsraum), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen. Nicht als Prozessinnovationen angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regel-

mäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

„**Unternehmensneugründungen**“ sind nicht-börsennotierte, kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch Zusammenschluss gegründet worden sind. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

„**Wissenstransfer**“ bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Anlage 2**Höchstintensitäten der Anteilsfinanzierung**

Die nachfolgende Darstellung der Höchstintensitäten der Anteilsfinanzierung differenziert zwischen großen, mittleren und kleinen Unternehmen. Was ein mittleres und kleines Unternehmen ist, wird ausschließlich in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bestimmt. Die Auslegung dieses Anhangs geschieht wiederum ausschließlich durch die Unionsgerichtsbarkeit. Etwaige Leitfäden, welcher Art und von welchem Verfasser auch immer, sind dagegen unbeachtlich.

Nummer 2.1: Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studien/Beratungsleistungen ¹	60	60	60
Zulage gemäß Artikel 49 Absatz 4	20	10	-
Max. Zuwendung	80	70	60

Nummer 2.2: Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Externe Berater	50	50	-

Nummer 2.3: Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 7	20	10	-
Max. Zuwendung	70	60	50

¹ Keine Beihilfen werden für Energieaudits gewährt, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24, L 15 vom 20.1.2020, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/807 (ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 16) geändert worden ist, nachzukommen, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

Nummer 2.4: Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Industrielle Forschung	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a	20	10	-
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b	15	15	15
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c	5	5	5
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d	25	25	25
Max. Zuwendung	80	80	75
Experimentelle Entwicklung	25	25	25
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a	20	10	-
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b	15	15	15
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c	5	5	5
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d	25	25	25
Max. Zuwendung	70	60	50

Nummer 2.5: Innovationsförderung für KMU gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen ²	50	50	-

Nummer 2.6: Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Prozess- und Organisationsinnovationen	50	50	15

² In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

Nummer 2.7: Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Investitionsbeihilfen für Auf- oder Ausbau	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 27 Absatz 6	5	5	5
Max. Zuwendung	55	55	55
Betriebsbeihilfen ³	50	50	50

Nummer 2.8: Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Miete, Aufbau, Betrieb des Standes	50	50	-

Nummer 2.9: Investitionen in den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Umweltschutzmaßnahme gemäß Artikel 36 Absatz 5	40	40	40
Zulage gemäß Artikel 36 Absatz 5	10	10	10
Umweltschutzmaßnahme gemäß Artikel 36 Absatz 6	30	30	30
Zulage gemäß Artikel 36 Absatz 7	20	10	-
Zulage gemäß Artikel 36 Absatz 8	5	5	5
Max. Zuwendung⁴	75	65	55

Nummer 2.10: Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Forschungsinfrastruktur	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 26 Absatz 6	10	10	10
Max. Zuwendung	60	60	60

³ Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

⁴ Die Beihilfeintensität kann gemäß Artikel 36 Absatz 9 bis zu 100 Prozent der gesamten Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird.

Nummer 2.11: Investitionen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Energieeffizienzmaßnahme	30	30	30
Zulage gemäß Artikel 38 Absatz 5	20	10	
Zulage gemäß Artikel 38 Absatz 6	5	5	5
Max. Zuwendung ⁵	55	45	35

Nummer 2.12: Investitionen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Energieeffizienzmaßnahme ⁶	30	30	30
Zulage gemäß Artikel 38a Absatz 14	20	10	
Zulage gemäß Artikel 38a Absatz 15	5	5	5
Zulage gemäß Artikel 38a Absatz 16	15	15	15
Max. Zuwendung	55	45	35

⁵ Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 Prozent der gesamten Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird und die Vorgaben gemäß Artikel 2 Nummer 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie die Voraussetzungen gemäß Artikel 38 Nummer 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt werden.

⁶ In Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, L 155 vom 22.6.2018, S. 61, L 249 vom 4.10.2018, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist, betrifft, darf die Beihilfeintensität gemäß Artikel 38a Nummer 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung höchstens 25 Prozent betragen. In Fällen, in denen Beihilfen für in Gebäude getätigte Investitionen, die der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dienen, weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden, darf die Beihilfeintensität gemäß Artikel 38a Nummer 13 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung höchstens 15 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, und in allen anderen Fällen höchstens 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten.

Nummer 2.13: Investitionen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Maßnahme zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Ressourcenkreislaufs	40	40	40
Zulage gemäß Artikel 47 Absatz 8	20	10	
Zulage gemäß Art. 47 Absatz 9	5	5	5
max. Zuwendung	65	55	45

Nummer 2.14: Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Beihilfen für Unternehmensneugründungen ⁷	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Zuschüsse	100		

Nummer 2.15: Investitionen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Investitionsbeihilfe	25	25	25
Zulage gem. Artikel 26a Absatz 6 Buchstabe a	20	10	-
Zulage gem. Artikel 26a Absatz 6 Buchstabe b	10	10	10
Zulage gem. Artikel 26a Absatz 6 Buchstabe c	5	5	5
Max. Zuwendung	60	50	40

⁷ Bei der Förderung von Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung können Zuschüsse von bis zu 0,5 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent beziehungsweise 0,75 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent für Unternehmen mit Sitz in einem C-Fördergebiet vergeben werden. Dieser Höchstbetrag kann gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bei der Förderung von kleinen, innovativen Unternehmen auf 1,0 Millionen Euro bzw. 1,5 Millionen Euro verdoppelt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Nummer	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsfähige Ausgaben
2.1	Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben ¹ der Studie und Beratungsleistung
2.2	Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Beratungsleistungen externer Berater
2.3	Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Studie
2.4	Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	a) Personalausgaben ² , Ausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,

¹ Betrifft nur ein Teil der Studie oder Beratungsleistung Investitionen, die nach Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zuwendungsfähig sind, so sind die Ausgaben für den Teil der Studie oder der Beratungsleistung, der sich auf diese Investitionen bezieht, zuwendungsfähig.

² Bei Institutionen, die überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, darf das Personal in der Bezahlung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Personalausgaben für das Stammpersonal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

		<p>b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung³, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung,</p> <p>c) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben⁴, unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und</p> <p>d) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;</p>
2.5	Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	<p>a) Ausgaben für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten,</p> <p>b) Ausgaben für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird und</p> <p>c) Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.</p>
2.6	Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	<p>a) Personalausgaben¹,</p> <p>b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung², Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,</p>

³ Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben angeschafft und genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

⁴ Zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben können gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung anhand eines vereinfachten Ausgabenansatzes berechnet werden.

		<p>c) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente und</p> <p>d) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben, unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.</p>
2.7	Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	<p>Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters. Ausgaben für Personal¹ und Verwaltung einschließlich Gemeinausgaben für:</p> <p>a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,</p> <p>b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen und</p> <p>c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.</p>
2.8	Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.
2.9	Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	<p>Zuwendungsfähig sind Investitionsmehrausgaben, die anhand eines Vergleichs der Ausgaben der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, das heißt ohne die Zuwendung, wie folgt ermittelt werden⁵:</p> <p>a) besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig</p>

⁵ In allen in den Buchstaben a bis d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

		<p>oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und den Ausgaben der weniger umweltfreundlichen Investition,</p> <p>b) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Ausgaben der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde,</p> <p>c) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde sowie</p> <p>d) bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Zuwendung geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Zuwendung geleast würde; die Leasingausgaben umfassen keine Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage wie Brennstoff, Versicherung, Wartung oder sonstige Verbrauchsgüter, unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.</p> <p>Handelt es sich bei der durch die Zuwendung geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionsausgaben zuwendungsfähig. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.</p>
2.10	Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

2.11	Investitionen in nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	<p>Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Ausgaben der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios⁶, das heißt ohne die Zuwendung, wie folgt ermittelt:</p> <p>a) besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und den Ausgaben der weniger energieeffizienten Investition,</p> <p>b) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Ausgaben der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde,</p> <p>c) besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Differenz zwischen den Ausgaben der durch die Zuwendung geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde sowie</p> <p>d) bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Zuwendung geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Zuwendung geleast würde; die Leasingausgaben umfassen keine Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage wie Brennstoff, Versicherung, Wartung oder sonstige Verbrauchsgüter, unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.</p> <p>Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger</p>
------	--	--

⁶ In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das europäische Emissionshandelssystem geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

		energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionsausgaben zuwendungsfähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
2.12	Investitionen in gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Die gesamten Investitionsausgaben sind zuwendungsfähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
2.13	Investitionen in Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens mit denen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, das heißt aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen ⁷ : a) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Zuwendung realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird, b) einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24, L 297 vom 13.11.2015, S. 9, L 42 vom 18.2.2017, S. 43), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) geändert worden ist, genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet sowie c) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte, wiederverwendete oder recycelte Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind. Handelt es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent

⁷ In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.

		zu dieser Investition oder kann der Antragsteller nachweisen, dass ohne die Zuwendung keine Investition getätigt werden würde, so sind die gesamten Investitionsausgaben zuwendungsfähig.
2.14	Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Personal, Sachmittel, Investitionen, Dienstleistungen, Reisen ⁸ und die Anmietung von Räumen, Laboren und Werkstätten unter anderem in den folgenden Bereichen: a) Entwicklung von Prototypen, b) Markterschließungsmaßnahmen, insbesondere die Teilnahme an Konferenzen, Messen, Ausstellungen, c) Stärkung von Kooperationen mit anderen Unternehmen, zum Beispiel Erstellung von Konzepten für Kooperationen, Teilnahme an Kooperations- und Zuliefererbörsen, Teilnahme an Netzwerken, d) Teilnahme an Matching-Events mit Frühphaseninvestoren, e) Ausgaben für Gründungsberatungsdienste und gründungsunterstützende Dienstleistungen und f) Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen.
2.15	Investitionen in Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

⁸ Reiseausgaben, die durch das Vorhaben verursacht werden, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 968) geändert worden ist.

Anlage 4

Antragstellung und Bewilligung

In der folgenden Tabelle sind die Zuständigkeiten hinsichtlich der Antragstellung und Bewilligung im Rahmen von themenorientierten Projektaufufen und Wettbewerben dargestellt.

Themenorientierte Projektaufufe und Wettbewerbe	Anträge sind an die folgende Stelle zu richten:	Die Bewilligungsbehörde ist im Folgenden aufgeführt:
Innovationswettbewerbe (EFRE-Förderung)	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich
Regio.NRW (EFRE-Förderung)	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Örtlich zuständige Bezirksregierung
Unterstützung von umweltorientierten Gründungen und Start-ups (EFRE-Förderung)	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich
Aufruf Entwicklung klimangepasster Geschäftsmodelle (EFRE-Förderung)	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Aufruf Circular Economy (EFRE-Förderung)	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich
Sonstige Projektaufufe und Wettbewerbe, die dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen, mit Schwerpunkt der Vorhaben in den Teilmärkten der Umweltwirtschaft beziehungsweise in teilmarktübergreifenden Aktivitäten oder Aktivitäten der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft (ausschließlich Landesmittel)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Innovationsförderagentur IN.NRW, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich
Sonstige Projektaufufe und Wettbewerbe, die dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen, mit Schwerpunkt der Vorhaben in der Anpassung an den Klimawandel und der Steigerung der Klimaresilienz (ausschließlich Landesmittel)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der Bewilligungsbehörde.

Für Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Förderinteresses kein dem Zweck dieser Richtlinie entsprechender Projektauftrag oder Wettbewerb veröffentlicht ist, gilt:

- Liegt der Schwerpunkt der Vorhaben in den Teilmärkten der Umweltwirtschaft beziehungsweise in teilmarktübergreifenden Aktivitäten oder Aktivitäten der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, so sind Anträge an die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich, zu richten. Bewilligungsbehörde ist die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich.
- Liegt der Schwerpunkt der Vorhaben in der Anpassung an den Klimawandel und der Steigerung der Klimaresilienz, so sind Anträge an die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich, zu richten. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

III.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**Bekanntmachung einer Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Vom 7. November 2023

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, vom 1./31. Dezember 2012 (GV. NRW. 2013 S. 143) die Änderung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2022 (MBI. NRW. S. 982), durch Satzung vom 2. November 2023 bekannt. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 24. Oktober 2023 sein Benehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung erklärt.

München, 7. November 2023

Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung,
gesetzlich vertreten durch die
Bayerische Versorgungskammer
Axel U t t e n r e u t h e r
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian E b e r s p e r g e r
Mitglied des Vorstands
Bereichsleiter

– MBI. NRW. 2023 S. 1417

**Einundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Vom 2. November 2023

Aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2022 (StAnz. Nr. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,“
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

3. § 15 erhält folgende Fassung

„§ 15

Pflichtmitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die

1. Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind,
2. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben.

²Dies gilt nicht, sofern die Personen nur als Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der vorgenannten Kammern sind.

(2) ¹Pflichtmitglieder sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Versorgungsanstalt einbezogen sind. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 1 in einer Berufskammer in Bayern oder
2. als Patentanwalt bei Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern oder.
3. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist, die Regelaltersgrenze erreicht hat.

(4) ¹Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. ²Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. ³Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.“

4. § 16 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„dies gilt nicht, solange Mitgliedschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 in einer Rechtsanwaltskammer im Freistaat Bayern besteht.“

5. In § 32 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-10-35-28 vom 27. Oktober 2023 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Augsburg, 2. November 2023

Harald O c h s n e r

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

– MBI. NRW. 2023 S. 1417

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569